

# **Umwandlungsbericht**

des Vorstands der STRATEC Biomedical AG

betreffend die Umwandlung der

STRATEC Biomedical AG, Birkenfeld, Deutschland,

in eine

Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE)

mit der Firma STRATEC SE mit Sitz in Birkenfeld, Deutschland

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung .....	3
2.	Die STRATEC AG .....	4
2.1	Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand .....	4
2.2	Geschäftstätigkeit .....	5
2.3	Kapital und Aktionäre .....	13
2.4	Verfassung der Gesellschaft.....	14
3.	Wesentliche Aspekte der Umwandlung .....	16
3.1	Wesentliche Gründe für die Umwandlung .....	16
3.2	Kosten der Umwandlung.....	16
4.	Vergleich der Rechtsformen der deutschen Aktiengesellschaft und der SE mit Sitz in Deutschland, einschließlich der Rechtsstellung der Aktionäre .....	17
4.1	Einführung.....	17
4.2	Allgemeine Vorschriften .....	19
4.3	Gründung der Gesellschaft .....	21
4.4	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre .....	21
4.5	Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System .....	21
4.6	Leitung der Gesellschaft .....	22
4.7	Jahresabschluss, Konzernabschluss.....	43
4.8	Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und -herabsetzung .....	43
4.9	Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und festgestellten Jahresabschlüssen, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung .....	43
4.10	Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft.....	44
4.11	Verbundene Unternehmen, Konzernrecht .....	45
4.12	Straf- und Bußgeldvorschriften .....	45
4.13	Deutscher Corporate Governance Kodex.....	45
5.	Durchführung der formwechselnden Umwandlung der STRATEC Aktiengesellschaft in die STRATEC SE .....	45
5.1	Aufstellung des Umwandlungsplans .....	46
5.2	Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung .....	47
5.3	Offenlegung, Zuleitung an Betriebsrat .....	47
5.4	Hauptversammlung der STRATEC AG .....	47
5.5	Durchführung des Verhandlungsverfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der STRATEC SE .....	48
5.6	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats und Bestellung des ersten Vorstands der STRATEC SE.....	48
5.7	Eintragung und Wirksamwerden der Umwandlung .....	49
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der STRATEC SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer .....	50
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans .....	50
6.2	Erläuterung der Satzung der STRATEC SE .....	56
7.	Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung .....	61
8.	Wertpapiere und Börsenhandel .....	61

## 1. Vorbemerkung

Die STRATEC Biomedical AG (nachfolgend auch **STRATEC AG**) mit Sitz in Birkenfeld soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine europäische Aktiengesellschaft (Europäische Gesellschaft - Societas Europaea, nachfolgend auch **SE**) umgewandelt werden. Der Vorstand der STRATEC AG hat daher am 19. April 2018 einen Umwandlungsplan erstellt mit der Satzung der STRATEC SE als Anlage.

**STRATEC SE** bezeichnet im Folgenden die STRATEC AG nach ihrer Umwandlung in die Rechtsform der SE. Die STRATEC AG bzw. nach ihrer Umwandlung, die STRATEC SE wird in diesem Umwandlungsbericht auch als "Gesellschaft" bezeichnet.

Eine deutsche Aktiengesellschaft kann gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (**SE-VO**) in eine SE umgewandelt werden. Ergänzend gelangen das Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (**SEAG**) sowie einzelne Vorschriften des Aktiengesetzes (**AktG**) und des Umwandlungsgesetzes (**UmwG**) zur Anwendung.

Die STRATEC SE soll wie bisher über einen Vorstand (Leitungsorgan im Sinne von Art. 38 SE-VO), einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne von Art. 38 SE-VO) und eine Hauptversammlung verfügen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der STRATEC SE wird in dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (**SEBG**) geregelt, welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (**SE-Beteiligungsrichtlinie**) umsetzt. "Beteiligung der Arbeitnehmer" meint in diesem Zusammenhang jedes Verfahren, einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, mit welchem die Arbeitnehmer Einfluss auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft nehmen können. Zusätzlich finden die nationalen Umsetzungsbestimmungen der SE-Beteiligungsrichtlinie Anwendung, die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (gemeinsam nachfolgend auch die **Mitgliedstaaten**) gelten, in denen die STRATEC Gruppe Mitarbeiter beschäftigt.

Nach Art. 37 Abs. 7 SE-VO ist Voraussetzung der Umwandlung, dass die Hauptversammlung der STRATEC AG dem Umwandlungsplan zustimmt und die Satzung genehmigt. Vorstand und Aufsichtsrat der STRATEC AG haben daher beschlossen, den Umwandlungsplan und die Satzung der STRATEC SE der ordentlichen Hauptversammlung der STRATEC AG am 30. Mai 2018 (**HV**

**2018)** zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Aufsichtsrat der STRATEC AG hat dem Umwandlungsvorhaben zugestimmt und in seiner Sitzung am 9. April 2018 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger im April 2018 vorgesehen ist.

Mit der Umwandlung wird die Identität des Rechtsträgers beibehalten. Die Umwandlung führt weder zur Auflösung der Gesellschaft noch zu einer Neugründung einer neuen juristischen Person. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher unverändert fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Birkenfeld, Deutschland, beibehalten.

Der Vorstand der STRATEC AG hat diesen Umwandlungsbericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt. Der Bericht erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung und die Auswirkungen, die die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer der Gesellschaft hat. Sofern nicht anders vermerkt, beziehen sich sämtliche Angaben in diesem Bericht auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

Der Umwandlungsplan, die Satzung der STRATEC SE und dieser Umwandlungsbericht werden ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2018 über die Internetadresse der Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stratec.com](http://www.stratec.com) > Investors > Annual General Meeting zugänglich gemacht und liegen während der HV 2018 zur Einsichtnahme aus. Dasselbe gilt für die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der STRATEC AG für die Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017 sowie die Lageberichte und Konzernlageberichte der STRATEC AG für die Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017.

## **2. Die STRATEC AG**

### **2.1 Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand**

Die STRATEC Biomedical AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Birkenfeld, Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 504390. Das Geschäftsjahr der STRATEC AG ist das Kalenderjahr.

Sie ist die oberste Holdinggesellschaft des STRATEC Konzerns (nachfolgend auch die **STRATEC Gruppe**). Die STRATEC Gruppe projiziert, entwickelt und produziert vollautomatische Analysensysteme für Partner aus der klinischen Diagnostik und Biotechnologie. Darüber hinaus bietet die STRATEC Gruppe Probenvorbereitungslösungen, integrierte Laborsoftware sowie komplexe Ver-

brauchsmaterialien für diagnostische und medizinische Anwendungen an. Dabei wird die gesamte Wertschöpfungskette von der Entwicklung über das Design und die Produktion bis zur Qualitätssicherung abgedeckt.

Der Gegenstand des Unternehmens der STRATEC AG ist gemäß § 2 ihrer Satzung die industrielle Entwicklung, Produktion und der Vertrieb von biomedizinischen und medizintechnischen Systemen aller Art (Hard- und Software) einschließlich Zubehör und Peripheriegeräten. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Innerhalb dieses Gesellschaftszweckes kann die Gesellschaft andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes notwendig oder dienlich sind. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen überlassen.

## **2.2 Geschäftstätigkeit**

Die nachfolgende Darstellung der Geschäftstätigkeit der STRATEC AG bzw. des STRATEC Konzerns bzw. der STRATEC Gruppe beschränkt sich auf eine Zusammenfassung. Für weitere Informationen über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird auf den Geschäftsbericht 2017 verwiesen (abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stratec.com](http://www.stratec.com) > Investors > Financial Reports).

### **2.2.1 Unternehmensgeschichte und -entwicklung**

Die STRATEC AG blickt auf eine beinahe 40-jährige Unternehmensgeschichte zurück. Das Unternehmen ging 1998 als STRATEC Biomedical Systems AG mit Sitz in Birkenfeld aufgrund formwechselnder Umwandlung aus der in 1979 gegründeten STRATEC Elektronik GmbH mit Sitz in Birkenfeld hervor und war stets mit modernster Automatisierungstechnik auf Erfolgskurs – zunächst in der industriellen Produktionsüberwachung und später in der Labordiagnostik. Premiere der heutigen Business Unit "Instrumentation" hatte die Gesellschaft 1988 auf einer internationalen Fachmesse für Analytik mit der Vorstellung eines Lumineszenz-Messautomaten, der damals aufgrund der Marktsituation auf außerordentlich großes Interesse stieß. Seitdem gelang es der STRATEC Gruppe ihren Technologiepool mit Forschung und Entwicklung sowie durch gezielte Akquisitionen stetig zu verbreitern und eine Vielzahl von Entwicklungs- und Lieferverträgen mit zumeist weltweit tätigen Diagnostikunternehmen abzuschließen – allein 2017 konnte der STRATEC Konzern etwa 8.000 Analysensysteme an seine Kunden ausliefern.

Die STRATEC AG ging 1998 an die Börse. Die Aktien der Gesellschaft notieren heute im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime

Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse.

#### Meilensteine

1979	Gründung der heutigen STRATEC Gruppe in Birkenfeld
1987	Entwicklung der ersten medizintechnischen Systeme
1993	Entwicklung von Systemen der Bio- und Chemilumineszenz
1998	Die STRATEC AG geht an die Börse
2005	Gründung der Schweizer Produktionsstätte
2006	Erwerb von STRATEC Biomedical UK (vormals Sanguin International)
2008	Gründung der STRATEC Biomedical in Rumänien
2009	Erwerb von STRATEC Molecular in Berlin (vormals Invitek Gesellschaft für Biotechnik & Biodesign)
2013	Gründung der STRATEC Biomedical (Taicang) in China
2016	Erwerb von Diatron in Ungarn Erwerb von STRATEC Consumables in Österreich (vormals Sony DADC BioSciences)

#### 2.2.2 Grundlagen des Geschäftsmodells

In globalen Märkten, auf denen eine überschaubare Anzahl an Unternehmen die Trends und Entwicklungen bestimmen, spielt es eine bedeutende Rolle, sich als ein Partner dieser Global Player zu positionieren und mittels Zuverlässigkeit und Leistung deren Vertrauen zu erarbeiten. Das Ziel der STRATEC Gruppe ist dabei, diese Position weiter zu stärken und mit einer ausgewogenen Balance aus Kosteneffizienz, Know-how und Innovation allen Beteiligten nachhaltiges Wachstum zu ermöglichen.

Die Kernkompetenz der STRATEC Gruppe basiert auf der Erstellung und Umsetzung von Konzepten und Anforderungen in den Bereichen der Automatisierung und Instrumentierung biochemischer Prozesse mit Hard- und Softwarelösungen. Darüber hinaus verfügt die STRATEC Gruppe über eine umfassende Kenntnis von Qualitäts- und Dokumentationsanforderungen insbesondere bei der Zulassung medizintechnischer Lösungen durch die jeweiligen nationalen und internationalen Behörden. Die STRATEC Gruppe steht ihren Kunden von Beginn an beratend zur Seite und kann aufgrund der langjährigen Erfahrungen wertvolle Impulse bei der Konzeption und der entsprechenden Ausrichtung der Systeme inklusive der Nutzerfreundlichkeit und somit auch der Akzeptanz durch den Endkunden geben. Aufgrund des bereits vorhandenen Technologiepools und der Erfahrung im Zulassungsprozess ist die STRATEC Gruppe zudem in der Lage, die Entwicklungszeiten für ihre Partner zu verkürzen.

Durch die kontinuierliche Entwicklung neuer Technologien und mittels gezielter Unternehmenszukäufe hat die STRATEC Gruppe ihr Produktangebot in den letzten Jahren stetig erweitert und somit noch stärker auf die Bedürfnisse der

Kunden und Partner - in der Regel global agierende Diagnostik und Forschungsunternehmen - ausgerichtet. Daher bietet die STRATEC Gruppe neben der reinen Instrumentierung nahezu die gesamte Wertschöpfungskette komplexer Analysensystemlösungen und deren Anbindung in die Laborlandschaft an. Die Wertschöpfung reicht von der Konzeption erster Systemspezifikationen über das Zulassungsverfahren bis hin zur Serienfertigung inklusive der Entwicklung komplexer Verbrauchsmaterialien oder der komplementären Middleware-Laborsoftware. Wesentlicher Grundsatz der Unternehmensphilosophie ist es dabei, bei der kontinuierlichen Erweiterung des Technologie- und Angebotspektrums, keinesfalls eine Konkurrenzsituation mit den Partnern entstehen zu lassen.

Aufgrund des breiten Produktangebots und die Innovationskraft seiner Forschungs- und Entwicklungsmitarbeiter ist es der STRATEC Gruppe möglich, schnell auf etwaige Marktveränderungen zu reagieren. Die STRATEC Gruppe beobachtet beispielsweise weiterhin einen anhaltenden Konsolidierungstrend der Laborlandschaft in den wichtigsten Märkten, der durch die Konzentration auf wenige große Zentrallabore nicht nur zu einer höheren Nachfrage von Hochdurchsatz-Geräten führt, sondern auch die Notwendigkeit bedingt, zeitkritische Parameter in der Nähe des Patienten (Point-of-Care) zu erheben. Insbesondere bei Point-of-Care Anwendungen wird ein Großteil der Komplexität, weg vom Instrument auf sogenannte intelligente Verbrauchsmaterialien, wie Polymer-Chips, verlagert. Durch die stetige Verbreiterung des Produktportfolios, ist die STRATEC Gruppe heute sehr gut positioniert, um von den Wachstumsmöglichkeiten dieser Marktpolarisierung zu profitieren.

### 2.2.3 Konzernstruktur

Die organisatorische Unternehmensstruktur der STRATEC Gruppe ist auf vier Business Units ausgerichtet und optimiert. Vorrangiges Ziel ist es hierbei effizient und aufeinander abgestimmt auf Anforderungen der Kunden reagieren zu können und dabei über Business Units hinweg die Lösungen und Produkte der STRATEC Gruppe anbieten zu können. Ebenso gilt es dabei durch gruppenweite Kommunikation und flache Hierarchien in der Lage zu sein, auf Marktentwicklungen oder Änderungen regulatorischer Rahmenbedingungen, schnell und standortübergreifend reagieren zu können. Anhand der auf vier Business Units fokussierten Organisation lässt sich die strategische Ausrichtung wie folgt darstellen:

#### STRATEC Instrumentation

Weltweit finden sich Instrumente, die von der STRATEC Gruppe entwickelt und produziert und von Partnern auf den Markt gebracht werden.

Auch wenn die Instrumentierung von der STRATEC Gruppe kommt, findet sich nahezu ausschließlich der Markenname der Partner auf den Systemen wieder. Während die Spezifikationen meist gemeinsam zwischen beiden Partnern

definiert werden, verläuft während der rund zwei- bis vierjährigen Entwicklungsphase ein paralleler Entwicklungsprozess. Die STRATEC Gruppe fokussiert sich dabei auf die Entwicklung der Automatisierungslösung, der entsprechenden Software, der Verbrauchsmaterialien sowie das Qualitätsmanagement und auf die Vorbereitung der Zulassung der Systeme. Neue Anforderungen der Partner, beispielsweise im Bereich Connectivity oder komplexer Verbrauchsmaterialien, sind dabei eine wesentliche Grundlage für das kontinuierlich evolvierende Technologieportfolio der Gesellschaft. Die Kunden können sich damit umfänglich auf die Entwicklung des Reagenzienmenüs, ihre Marktexpertise und den Zugang zu den Endkunden und deren Betreuung fokussieren. Während der gesamten Entwicklungsdauer ist jedoch eine enge gegenseitige Abstimmung der vielfach parallel verlaufenden Tätigkeiten notwendig. Schon kurze Zeit nach Fertigstellung der ersten Prototypen beginnt die Integration der Reagenzien in den Automatisierungsprozess. Dieser komplexe Vorgang findet in enger Zusammenarbeit zwischen beiden Partnern statt und ist einer der wesentlichen Grundlagen für die Funktionalität der Systeme.

Als ein wesentlicher Erfolgsfaktor der STRATEC Gruppe gilt es, Kunden die notwendigen Lösungsansätze im Bereich Automatisierung, Softwareentwicklung und Probenvorbereitung zur Umsetzung ihrer Ziele zur Verfügung zu stellen. Dabei ist, neben Patenten und eigenentwickelten Technologien, das vielschichtig vorhandene Know-how aus den verschiedenen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen Basis für den gemeinsamen Erfolg. Die STRATEC Gruppe blickt hierbei auf eine beinahe 40-jährige Entwicklungs- und Fertigungserfahrung zurück. Ebenso relevant für den späteren Erfolg der gemeinsam entwickelten Produkte ist das gute Verständnis der Partner für die Anforderungen der Endkunden und somit des Marktes sowie ein entsprechend vorbereiteter Marktzugang mit eigenen Service- und Vertriebsaktivitäten. Daher fokussiert sich die STRATEC Gruppe auf Business-to-Business- beziehungsweise OEM-Beziehungen ohne ein nennenswertes Vertriebsnetz zu Endkunden zu unterhalten. Produktspezialisten der Partner werden individuell bei ihren Tätigkeiten, insbesondere in Form von Schulungen, sowie in Ausnahmefällen mit punktueller Serviceleistung vor Ort unterstützt.

Die STRATEC Gruppe erweitert kontinuierlich das Angebot und die Wertschöpfungskette, um ihren Partnern in großen Teilen der Entwicklung, der Zulassung und der Produktion von Systemlösungen Verantwortung und somit einen großen Teil des Risikos abnehmen zu können. Grundsatz der Unternehmensphilosophie ist es dabei aber lediglich solche Bereiche der Wertschöpfungskette zu übernehmen, die keine Konkurrenzsituation mit den Partnern entstehen lassen.

Grundsätzlich lassen sich im Unternehmensbereich Instrumentation zwei Herangehensweisen bei der Entwicklung von Systemen beziehungsweise der Zusammenarbeit mit Partnern unterscheiden.



- Partnering Business

Die STRATEC Gruppe richtet sich mit dieser Art der Entwicklung sowohl an bestehende als auch an neue Kunden. Hierbei werden schon in einer sehr frühen Planungsphase gemeinsam Spezifikationen für ein neues Analysensystem des Kunden definiert. Während der gesamten Entwicklungsphase, die üblicherweise zwischen 24 und 48 Monate dauert, findet eine sehr enge Zusammenarbeit statt. Die STRATEC Gruppe verantwortet dabei die Hard- und Softwareentwicklung und greift hierfür auf einen stetig wachsenden Pool eigener Technologien, Patente, Rechte und Know-how zurück, um die Entwicklung schneller, kostengünstiger und risikoärmer durchführen zu können, wovon beide Partner profitieren. Hierbei entstehen zuverlässigere und wartungsärmere Systeme. In enger Zusammenarbeit mit dem Partner wird das Reagenzienmenü in die Automatisierungsprozesse integriert. Sobald das System fertig entwickelt und zusammen mit Reagenzien und dem Softwarepaket von den Regulierungsbehörden zugelassen wurde, wird das System mit der anschließenden Serienproduktion im Markt eingeführt. Die Partner fokussieren sich in dieser Phase auf das Marketing, den Vertrieb bei den Endkunden – in aller Regel Labore, Blutbanken und Forschungseinrichtungen – sowie die anschließende Kundenbetreuung und den Service. Die STRATEC Gruppe liefert kontinuierlich Wartungs- und Serviceteile und spricht mit dem Kunden über fortlaufende Verbesserungen des Systems, insbesondere im Bereich der Softwareanwendungen, Bedienerfreundlichkeit und Aktivitäten zur Erweiterung des Reagenzienmenüs.

Systementwicklungen im Bereich Partnering Business setzen gewisse Mindestanforderungen an einen Kunden voraus. Einerseits muss ein entsprechendes Entwicklungsbudget allokiert werden, andererseits muss der Partner über entsprechende Vertriebskanäle verfügen, um das Absatzpotential erschließen zu können, das ein Projekt für beide Partner interessant macht. Der Partner erzielt hierbei seine Erträge auf das eingesetzte Kapital durch den Verkauf der Tests, ähnlich den bekannten Prinzipien der margenschwachen Drucker und margenstarken Druckerpatronen. Die STRATEC Gruppe verdient am Verkauf der Geräte und der Serviceteile (Wartungs- und Serviceteile) an den Partner. Der Erfolg der Partner ermöglicht es der STRATEC Gruppe, das in diesem Bereich avisierte Wachstum zu erreichen. Folglich wird bei der Serienproduktion großer Wert darauf gelegt, den Kunden Instrumente zur Verfügung zu stellen, die eine möglichst optimale Balance zwischen Kosten und Aufwand mit sich bringen. Dieser Ansatz spiegelt sich insbesondere an den Fertigungsstandorten in der Schweiz, in Deutschland und in Ungarn wider, wo hochqualifizierte Mitarbeiter in audierter und zertifizierter Umgebung regulatorisch definierte und überwachte Produktions- und Testprozesse befolgen. Die Auswahl der Partner und Produkte spielen eine entscheidende Rolle für das Wachstum der STRATEC Gruppe in diesem Bereich.

- Plattformentwicklung

Eine STRATEC-Plattform ist ein von der STRATEC Gruppe eigenentwickeltes System, welches nicht in Kooperation mit einem bestimmten Partner konzipiert wurde, sondern durch ein allgemein gehaltenes Design an mehrere Kunden vermarktet wird. Dazu wird die Plattform lediglich an die jeweils spezifischen Anforderungen der Kundenreagenzien und das Corporate Design der Kunden angepasst. Diese Plattformen eignen sich insbesondere für Partner, die sehr schnell - und damit auf Plattformen zurückgreifend - in einen Markt vordringen möchten oder die aufgrund ihrer Größe und ihres Marktzugangs noch nicht die entsprechende Menge an Systemen platzieren können, die zur Amortisierung hoher Entwicklungskosten notwendig ist. Die Entwicklung von Plattformen betreibt die STRATEC Gruppe vor allem in Bereichen, in denen Multiplikatoreffekte erzielt werden können.

Bei der Entwicklung eigener Technologien und Lösungen zielt die STRATEC Gruppe auf ein kalkulierbares Verhältnis zwischen Innovation und Absatzpotential. Hierbei ist es wiederum wichtig, die richtigen Anwendungen zu entwickeln, die den Marktteilnehmern den entsprechenden Nutzenzuwachs bieten, oder mit den richtigen Partnern zu kooperieren, um bei der Entwicklung der nächsten Generation von Technologien frühzeitig mit anwendbaren Lösungen im Markt vertreten zu sein.

#### STRATEC Data Management

Die STRATEC Gruppe bietet ihren Kunden neben den in Instrumenten integrierten Softwarelösungen auch flexible Anwendungsmöglichkeiten für den Einsatz und die Steuerung von Instrumenten, Arbeitsabläufen und Testvolumen, hauptsächlich für den Laborbereich. Diese Softwarelösungen ermöglichen unter anderem die Anbindung verschiedener Systeme, die Steuerung des "Workflow" sowie den Zugriff auf die Testergebnisse zur Auswertung durch das Fachpersonal. Diese sogenannten Middleware-Software-Lösungen optimieren und beschleunigen die Arbeitsprozesse im Labor und ermöglichen eine optimale Auslastung der Instrumente. Weiterhin erleichtern diese dem Labor die Einhaltung regulatorischer Vorgaben.

OEM-Softwarelösungen von STRATEC Data Management werden sowohl als Standardversion sowie auch als individuell an die Bedürfnisse der Kunden angepasste Lösung angeboten. Durch ein ganzheitliches Projektmanagement wird in enger Zusammenarbeit mit dem Partner sichergestellt, dass hierbei nicht nur den Anforderungen des Kunden, sondern auch den umfassenden regulatorischen Rahmenbedingungen entsprochen wird.

Strategisch ist die Entwicklung und der Vertrieb von Middleware-Software als eine Ergänzung der Wertschöpfungskette und als Türöffner zu Kunden zu sehen, die in den Bereichen Diagnostik und Forschung häufig ebenfalls Instrumentierungs- und Automatisierungslösungen benötigen.

### STRATEC Consumables

Die Business Unit STRATEC Consumables entwickelt und produziert polymerbasierte "intelligente" Verbrauchsmaterialien, sogenannte Smart Consumables. Hierzu zählen beispielsweise Polymer-Chips oder Single-Molecule-Arrays im Bereich der Mikrofluidik. Der Bereich ist ein wichtiger Baustein im Technologie- und Angebotsspektrum der STRATEC Gruppe und erweitert das Angebot um einen wesentlichen Bestandteil der Wertschöpfungskette. Hierdurch verringert sich das Projektrisiko für die Kunden und der damit verbundene Projektbetreuungsaufwand. Insbesondere durch die Übernahme schnittstellenübergreifender Verantwortung ist die STRATEC Gruppe in der Lage einen erheblichen Mehrwert für die Kunden zu bieten. Ebenso lassen sich wichtige Bereiche bei der Entwicklung der Testabläufe und der entsprechenden Automatisierungskomponenten wesentlich besser aufeinander abstimmen.

Durch die Veränderung herkömmlicher Verbrauchsmaterialien zu komplexen Smart Consumables wird es möglich, gezielt Prozessschritte des Testablaufs in das Verbrauchsmaterial "auszulagern". Bei niedrigen Testvolumen ermöglicht das "Wegfallen" von Prozessschritten eine deutliche Reduktion der Instrumentengröße, -komplexität und -kosten. Dies ist insbesondere bei "Point-of-Care"-Anwendungen von entscheidender Bedeutung. Des Weiteren eröffnet die dadurch gewonnene Flexibilität neue Möglichkeiten bei der Entwicklung von Testabläufen.

Die Business Unit Consumables verfügt über vielfältige Fähigkeiten und Anwendungen in der Nano- und Mikrostrukturierung, in verschiedenen Beschichtungstechnologien, in polymerwissenschaftlichen Anwendungen und der automatisierten und industriellen Fertigung von intelligenten Verbrauchsmaterialien. Dabei wird auf eine langjährige Erfahrung in der Hochpräzisionsfertigung optischer Speichermedien aufgebaut. Die Verbrauchsmaterialien werden dabei in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und gemäß deren Anforderungen an die Entwicklung der Reagenzien und Instrumentierung entwickelt.

Unter dem Geschäftsbereich Consumables bietet die STRATEC Gruppe ihren Kunden neben den Verbrauchsmaterialien auch Produkte zur Probenvorbereitung an. Die Probenvorbereitung ist insbesondere in der Molekular Diagnostik ein wichtiger Arbeitsschritt vor der Durchführung der eigentlichen Analysen oder Tests. Dabei geht es insbesondere um die Aufreinigung der zu untersuchenden DNA und RNA. Für diese vorgelagerten Schritte bietet die STRATEC Gruppe Lösungen an, die vom Kunden in die eigene Angebotspalette integriert werden können. Zusätzlich werden die Produkte mit oder ohne Instrumentierungslösung direkt an den Endkunden, insbesondere an kleinere oder mittelgroße Labore, vertrieben.

## Diatron

Die Business Unit Diatron entwickelt und produziert Analysensysteme für die Human- und zu einem geringen Teil auch für die Veterinärdiagnostik sowie komplementäre Produkte wie Verbrauchsmaterialien und Serviceleistungen. Zu den Kunden von Diatron gehören namhafte, global tätige Diagnostik- und Life-Science-Unternehmen. Die von Diatron überwiegend in Ungarn gefertigten Systemlösungen im Bereich der Humandiagnostik werden in der Hämatologie und klinischen Chemie eingesetzt. Diatron vertreibt seine Lösungen hauptsächlich als OEM-Anbieter und über Distributoren, wovon ein kleiner Teil direkt unter der Marke Diatron vertrieben wird. Der plattformbasierte Entwicklungsansatz sowie ein auf OEM-Partnerschaften basierender Marktzugang ähnelt dabei der Herangehensweise der Business Unit Instrumentation.

Das OEM-Portfolio von Diatron besteht insbesondere aus Analysensystemen, Systemkomponenten, Verbrauchsmaterialien und Tests im unteren Durchsatzsegment. Der Durchsatz beschreibt die durchführbare Anzahl von Tests in einem bestimmten Zeitraum, typischerweise während einer Laborschicht. Der Fokus des Geschäftsbereichs Instrumentation liegt dagegen eher im mittleren und oberen Durchsatzbereich. Daher führt die Erweiterung der Wertschöpfung im Bereich dezentraler Laborlösungen - typischerweise kleinere bis mittelgroße Krankenhäuser, Gemeinschaftspraxen und Labore - zu einer weitreichenden Ergänzung des Know-how und Produktportfolios von STRATEC Instrumentation.

### 2.2.4 Geschäftsentwicklung

Der STRATEC Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2017 abermals neue Rekordwerte bei Umsatz und Ergebnis. Die Umsatzerlöse konnten gegenüber dem Vorjahr um 13,4 % auf EUR 209,8 Mio. (Vorjahr: EUR 184,9 Mio.) gesteigert werden. Das Umsatzwachstum ist sowohl auf die in 2016 getätigten Akquisitionen, die in 2017 erstmalig über das Gesamtjahr konsolidiert wurden, als auch auf ein starkes Geschäft mit Serviceteilen und Verbrauchsmaterialien zurückzuführen. Auch die mit Entwicklungs- und Dienstleistungen erzielten Umsätze sind gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen.

Die adjustierte EBIT-Marge im Geschäftsjahr 2017 entwickelte sich mit 16,9 % (Vorjahr: 17,4 %) gegenüber Vorjahr leicht rückläufig. Für Vergleichszwecke wurde die EBIT-Marge um Sondereffekte im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben und einhergehenden Reorganisationsmaßnahmen sowie um sonstige Sondereffekte adjustiert.

Im Geschäftsjahr 2017 konnten weitere bedeutende Entwicklungsvereinbarungen mit weltweit führenden Diagnostikunternehmen geschlossen werden. Zudem wurden wichtige Entwicklungsmeilensteine erreicht und weitere Systeme für unsere Partner erhielten die Marktzulassung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Kennzahlen des STRATEC Konzerns für die Geschäftsjahre 2016 und 2017:

<b>Kennzahlen</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>Veränderung</b>
Umsatzerlöse (in TEUR)	209.764	184.911	+13,4 %
Bruttoentwicklungskosten (in TEUR)	29.847	22.829	+30,7 %
Bruttoentwicklungskosten in % vom Umsatz	14,2	12,3	+190 bps
Adjustiertes EBIT (in TEUR) <sup>1</sup>	35.451	32.196	+10,1 %
Adjustiertes EBIT in % vom Umsatz <sup>1</sup>	16,9	17,4	-50 bps
Adjustiertes Konzernergebnis (in TEUR) <sup>1</sup>	27.936	25.308	+10,4 %
Adjustiertes verwässertes Ergebnis je Aktie (in EUR) <sup>1</sup>	2,33	2,12	+9,9 %
Verwässertes Ergebnis je Aktie IFRS (in EUR)	2,14	1,63	+31,3 %
Dividende je Aktie (in EUR)	0,80 <sup>2</sup>	0,77	+3,9 %
Eigenkapital (in TEUR)	157.837	142.341	+10,9 %
Bilanzsumme (in TEUR)	263.776	257.967	+2,3 %
Eigenkapitalquote (in %)	59,8	55,2	+370 bps

Bps = Basispunkte

<sup>1</sup> Adjustiert um Abschreibungen aus Kaufpreisallokationen aus Akquisitionen und mit diesen in Zusammenhang stehenden Integrationsaufwendungen sowie um sonstige Sondereffekte

<sup>2</sup> Vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung am 30. Mai 2018

## 2.3 Kapital und Aktionäre

### 2.3.1 Grundkapital

Das Grundkapital der STRATEC AG beträgt EUR 11.920.945,00 (in Worten: elf Millionen neunhundertzwanzigtausend neunhundertfünfundvierzig Euro) und ist eingeteilt in 11.920.945 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Mai 2020 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 5.500.000,00 durch Ausgabe von höchstens 5.500.000 neuen Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/I).

Ferner enthält die Satzung verschiedene bedingte Kapitalien zur Sicherung von Options- oder Wandlungsrechten, und zwar das Bedingte Kapital V/2009 in Höhe von bis zu EUR 48.600,00, das Bedingte Kapital VI/2013 in Höhe von EUR 877.250,00 und Bedingte Kapital VII (2015) in Höhe von EUR 800.000,00.

Der HV 2018 wird vorgeschlagen werden, das Bedingte Kapital VI/2013 auf EUR 190.000,00 zu reduzieren und ein neues Bedingtes Kapital VIII/2018 in Höhe von bis EUR 810.000,00 zu beschließen.

### 2.3.2 Börsenhandel und Aktionärsstruktur

Die Aktien der STRATEC AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

Größter Aktionär ist derzeit die Herdor GmbH & Co. KG mit einem Anteil von rd. 25,4 %. Die Herdor GmbH & Co. KG bündelt die Aktien der Mitglieder der Familie Leistner.

## 2.4 **Verfassung der Gesellschaft**

### 2.4.1 Organe

Die Organe der STRATEC AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten dieser Organe ergeben sich aus dem Gesetz, insbesondere dem Aktiengesetz, der Satzung der STRATEC AG und den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat.

#### a) Vorstand

Mitglieder des Vorstands sind gegenwärtig

Marcus Wolfinger (Vorsitzender),

Dr. Robert Siegle,

Dr. Claus Vielsack.

#### b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und bestellt dessen Mitglieder. Der Aufsichtsrat der STRATEC AG besteht gemäß § 8 Ziff. 8.1 der Satzung der STRATEC AG aus drei Mitgliedern, die allesamt von den Anteilseignern in der Hauptversammlung gewählt werden.

Derzeitige Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

Fred K. Brückner, Marburg, Chemie-Ingenieur und selbständiger Unternehmensberater;

Frau Prof. Dr. Stefanie Remmele, Landshut, Professorin für Medizintechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Landshut;

Rainer Baule, Überlingen, Unternehmer, Geschäftsführer der Baule GmbH.

In der HV 2018 sollen diese Personen zum ersten Aufsichtsrat der STRATEC SE gewählt werden. Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats der STRATEC SE endet in dem mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der STRATEC SE beschließt.

#### 2.4.2 Corporate Governance

Für die STRATEC AG als börsennotierter deutscher Aktiengesellschaft gilt der Deutsche Corporate Governance Kodex. Die STRATEC AG hat gemäß § 161 AktG jährlich eine Erklärung abzugeben, in der sie offen legt, welchen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sie folgt und inwieweit sie von Empfehlungen abweicht (Entsprechenserklärung).

Die STRATEC AG folgt überwiegend bis auf wenige Ausnahmen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (siehe dazu die entsprechende Erklärung vom 4. Dezember 2017, abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stratec.com](http://www.stratec.com) > Investors > Corporate Governance > Declaration of Conformity).

#### 2.4.3 Mitarbeiter und Beteiligung der Arbeitnehmer in der STRATEC Gruppe

Die STRATEC Gruppe beschäftigt (Stand: 31. März 2018) 1.058 festangestellte Mitarbeiter weltweit, davon 479 in Deutschland und 557 in den anderen Mitgliedstaaten.

Der Aufsichtsrat der STRATEC AG unterliegt keiner Mitbestimmung auf Unternehmensebene. Die Arbeitnehmer der STRATEC AG haben daher keine Rechte, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen oder zu bestellen.

Bei der STRATEC AG ist auf betriebsverfassungsrechtlicher Ebene in Deutschland ein Betriebsrat im Betrieb in Birkenfeld gebildet. Auf europäischer Ebene sind die Arbeitnehmer der STRATEC Gruppe derzeit nicht organisiert, insbesondere besteht kein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes.

### **3. Wesentliche Aspekte der Umwandlung**

#### **3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung**

Aufgrund der zunehmend internationalen Aufstellung der STRATEC Gruppe ist die Rechtsform der SE nach Überzeugung des Vorstands die zeitgemäße Rechtsform für ein global tätiges Unternehmen mit Heimatmarkt Europa und ein weiterer Schritt in der Unternehmensentwicklung und dem konsequenten Ausbau des internationalen Geschäfts. Die Umwandlung der STRATEC Biomedical AG in eine SE ist daher insbesondere Ausdruck der internationalen Ausrichtung der STRATEC Gruppe.

Der Vorstand der STRATEC AG hat sich ausführlich mit in Betracht kommenden Alternativen zu einem Formwechsel beschäftigt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer supranationalen Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung der Gesellschaft ermöglicht, keine sinnvollen Alternativen zu einer Umwandlung der STRATEC AG in die Rechtsform der SE gibt. Da die SE mit Sitz in Deutschland im Hinblick auf ihre Struktur und ihre Funktionsweise weitestgehend einer deutschen Aktiengesellschaft angenähert ist, ergeben sich mit dem Formwechsel in eine SE aus Sicht der Aktionäre nur marginale Veränderungen.

#### **3.2 Kosten der Umwandlung**

Nach der gegenwärtigen Schätzung des Vorstands der STRATEC AG werden die Kosten der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE sich auf insgesamt bis zu EUR 250.000 belaufen.

In der Schätzung enthalten sind insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Prüfung und Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung des gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO gerichtlich bestellten Sachverständigen, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragungen, die Kosten externer Berater, die Kosten erforderlicher Veröffentlichungen, die Kosten für die Durchführung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung und die Kosten der Börsenumstellung der Börsennotierung von Aktien der STRATEC AG auf Aktien der STRATEC SE. Nicht in der Schätzung enthalten sind die Kosten für die Durchführung der ordentlichen HV 2018 der STRATEC AG, da diese ohnehin abzuhalten ist.



#### **4. Vergleich der Rechtsformen der deutschen Aktiengesellschaft und der SE mit Sitz in Deutschland, einschließlich der Rechtsstellung der Aktionäre**

Nachfolgend werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, denen die STRATEC AG derzeit unterliegt, mit den für die zukünftige STRATEC SE geltenden Regelungen verglichen. Der Schwerpunkt dieser Gegenüberstellung liegt dabei auf den Aktionärsrechten und der Corporate Governance.

##### **4.1 Einführung**

Wie die deutsche Aktiengesellschaft ist auch die Europäische Gesellschaft (SE) eine Kapitalgesellschaft mit einem in Aktien eingeteilten Grundkapital und eigener Rechtspersönlichkeit. Die SE ist jedoch keine deutsche, sondern eine dem europäischen Gemeinschaftsrecht entstammende europäische Aktiengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO).

Primäre Rechtsgrundlage für die SE ist die SE-VO, die als Verordnung europäischen Rechts in sämtlichen Mitgliedstaaten unmittelbar zur Anwendung kommt und der bezüglich dem nationalen Recht Anwendungsvorrang zukommt. Die SE-VO ermöglicht es, in sämtlichen Mitgliedstaaten eine Gesellschaft in der Rechtsform der SE zu gründen. Eine ordnungsgemäß gegründete SE ist nach europäischem Recht in sämtlichen Mitgliedstaaten anzuerkennen.

In der SE-VO werden jedoch nicht sämtliche, die SE betreffende Sachverhalte geregelt, weshalb ergänzend das nationale Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz hat, zur Anwendung kommt. Nach Art. 9 Abs. 1 SE-VO, der die auf die SE anwendbaren Normen angibt, gilt für die SE nachfolgende Normenhierarchie:

Vorrangig finden auf die SE die Bestimmungen der SE-VO sowie die Bestimmungen der SE-Satzung, soweit die SE-VO dies ausdrücklich zulässt, Anwendung (Art. 9 Abs. 1 lit. a) und lit. b) SE-VO). Sofern und soweit ein Bereich nur teilweise oder nicht von der SE-VO geregelt ist, finden auf die SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO insoweit die Rechtsvorschriften, welche die Mitgliedschaften in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen haben, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf eine nach nationalem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung fänden, sowie die Bestimmungen der Satzung der SE unter denselben Voraussetzungen wie für den Fall einer nach nationalem Recht des Sitzstaates der SE gegründeten Aktiengesellschaft Anwendung.

Die STRATEC SE unterliegt nach den vorgenannten Grundsätzen somit primär den Regelungen der SE-VO und den Regelungen ihrer Satzung, soweit dies

aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung in der SE-VO zugelassen wird. Sofern und soweit ein bestimmter Rechtsbereich oder Aspekt dort nicht geregelt ist, kommen die Vorschriften des SEAG sowie des SEBG, das Regelungen betreffend die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE enthält, zur Anwendung, da die STRATEC SE ihren Sitz in Birkenfeld und damit in Deutschland haben wird. Ist der entsprechende Rechtsbereich oder Aspekt auch hier nicht oder nicht abschließend geregelt, finden subsidiär die deutschen Vorschriften betreffend die Aktiengesellschaft Anwendung, also insbesondere das deutsche Aktiengesetz, aber darüber hinaus auch die entsprechenden handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften. Soweit sich auch im deutschen Aktienrecht keine Regelung findet, das deutsche Aktienrecht aber die Regelung eines Sachverhalts in der Satzung zulässt, kommen schließlich die entsprechend erlassenen Regelungen in der Satzung der STRATEC SE zur Geltung.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer einer SE mit Sitz in Deutschland richtet sich entweder nach einer zwischen der Unternehmensleitung und dem so genannten besonderen Verhandlungsgremium (nachfolgend auch **bVG** genannt) getroffenen Vereinbarung, oder, falls eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, nach den Regelungen der §§ 22 ff. SEBG. Eine Vereinbarung im vorgenannten Sinne muss gemäß § 21 Abs. 6 SEBG mindestens das gleiche Ausmaß an Beteiligung der Arbeitnehmer gewährleisten, wie es in der Gesellschaft vor der Umwandlung in die Rechtsform der SE bestanden hat. Kommen mangels Vereinbarung die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung, ist ein SE-Betriebsrat zu bilden (§§ 22 bis 33 SEBG) und die Mitbestimmung im Aufsichtsrat bleibt in dem Umfang erhalten, wie sie vor der Umwandlung bestanden hat (§§ 34 ff. SEBG). Ein Beschluss des bVG über die Nichtaufnahme bzw. den Abbruch der Verhandlungen beendet das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer. Die Auf-fangregelungen in §§ 22 ff. SEBG und in §§ 34 ff. SEBG sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

Zu den Einzelheiten der Beteiligung der Arbeitnehmer in der STRATEC SE siehe nachfolgend die Ziffern 5.5 und 6.1.10.

## 4.2 Allgemeine Vorschriften

### 4.2.1 Grundkapital, Aktien

Nach Art. 4 Abs. 1 SE-VO lautet das Grundkapital einer SE auf Euro. Diesbezüglich besteht kein Unterschied zur deutschen Aktiengesellschaft. Für die beiden Gesellschaftsformen unterschiedlich geregelt ist hingegen die Höhe des Mindestkapitals, das bei einer deutschen Aktiengesellschaft mindestens EUR 50.000,00 (§ 7 AktG) und bei einer SE mindestens EUR 120.000,00 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO) betragen muss.

Das derzeitige Grundkapital der STRATEC AG beträgt EUR 11.920.945,00. Die Höhe des Grundkapitals kann sich zwischen dem Tag der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts und dem Tag der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der STRATEC AG noch verändern, beispielsweise infolge Ausgabe von Bezugsaktien aus bedingtem Kapital. Das für die Rechtsform der SE erforderliche Mindestgrundkapital von EUR 120.000,00 wird bei der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE jedenfalls deutlich überschritten werden.

Darüber hinaus gelten nach Art. 5 SE-VO für das Kapital einer SE mit Sitz in Deutschland dieselben Vorschriften wie für die deutsche Aktiengesellschaft. Demnach können auch die Aktien einer SE Nennbetragsaktien oder Stückaktien sein und sie können als Inhaber- oder als Namensaktien ausgegeben werden. Auch eine Vinkulierung von Aktien und die Ausgabe unterschiedlicher Aktiengattungen (Stamm- und Vorzugsaktien) sind möglich.

Das derzeitige Grundkapital der STRATEC AG ist eingeteilt in 11.920.945 auf den Namen lautende Stückaktien. Das Grundkapital der STRATEC SE wird bei ihrer Eintragung in das Handelsregister in dieselbe Anzahl auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt sein, wie das Grundkapital der STRATEC AG zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister. Vorzugsaktien sind nicht ausgegeben.

Das genehmigte Kapital und die bedingten Kapitalien bleiben in der im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses vorhandenen Umfang unverändert bestehen.

### 4.2.2 Sitz der Gesellschaft, Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz einer deutschen Aktiengesellschaft bestimmt sich nach § 5 AktG nach ihrer Satzung. Der Satzungssitz einer deutschen Aktiengesellschaft muss zwingend in Deutschland liegen, während die Hauptverwaltung der Gesellschaft auch im Ausland liegen darf.

Auch der Sitz einer SE wird in der Satzung bestimmt (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 5 AktG). Im Gegensatz zum deutschen Aktienrecht muss der Sitz einer SE gemäß Art. 7 Satz 1 SE-VO zwingend in einem Mitgliedstaat liegen und zwar zwingend in demselben Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet. Das Auseinanderfallen von Satzungssitz und Sitz der Hauptverwaltung einer SE kann zur Auflösung der SE führen. Der Sitz der STRATEC SE wird sich ebenso wie der aktuelle Sitz der STRATEC AG in Birkenfeld, Deutschland, befinden (vgl. § 1 Ziff. 1.2 der Satzung der STRATEC SE).

Zur Verlegung des Satzungssitzes innerhalb Deutschlands bedarf es, wie auch bei einer deutschen Aktiengesellschaft, eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 179 ff., 45 AktG). Zur Verlegung des Satzungssitzes einer SE in einen anderen Mitgliedstaat bedarf es des Art. 8 SE-VO zu entnehmenden Verfahrens. Eine derartige Sitzverlegung erfordert demnach ebenfalls einen satzungsändernden Beschluss der Hauptversammlung. Im Gegensatz zu einer Sitzverlegung innerhalb Deutschlands ist bei einer Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat nach § 12 Abs. 1 SEAG den Aktionären, die gegen den Sitzverlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, der Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten. Da auf eine SE subsidiär das für nach dem Recht ihres Sitzstaates gegründete Aktiengesellschaften maßgebliche Recht Anwendung findet, führt die grenzüberschreitende Sitzverlegung zu einer Änderung des auf die SE anzuwendenden nationalen Aktienrechts, wodurch gegebenenfalls auch die Rechtsstellung der Aktionäre betroffen sein kann.

#### 4.2.3 Firma

Nach § 4 AktG muss die Firma einer deutschen Aktiengesellschaft die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten (z. B. "AG").

Die SE muss hiervon abweichend ihrer Firma zwingend den Zusatz "SE" vor- oder nachstellen (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Im Zuge der Umwandlung wird die STRATEC AG daher ihre Firma von "STRATEC Biomedical AG" in "STRATEC SE" ändern (Ziffer 2.2 des Umwandlungsplans und § 1 Ziff. 1.1 der Satzung der STRATEC SE).

#### 4.2.4 Mitteilungspflichten

Da die Aktien der Gesellschaft zum Börsenhandel zugelassen sind, werden auch nach der Umwandlung die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Marktmissbrauchsverordnung auf die STRATEC SE Anwendung finden. Demnach bleiben die Vorschriften betreffend die Insiderüberwachung, Mitteilungen über Managers' Transactions sowie die Mitteilungspflichten über Stimmrechte vollumfänglich anwendbar. Auch die Vorschriften des WpHG über den Verlust von Aktionärsrechten bei Verletzung von Mitteilungspflichten gelten für die STRATEC SE weiter.

### 4.3 Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Auf die Gründung der STRATEC SE findet daher grundsätzlich das Gründungsrecht der AG Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, hier also die STRATEC AG. Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung seitens des Gerichts, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE von den Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Umwandlungsberichts dargestellt.

### 4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre

Bei der AG muss das Kapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG. Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen (§ 56 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG). Die Verwendung des Jahresüberschusses in der AG ist in § 58 AktG geregelt. Dessen Absätze 1 bis 3 enthalten Vorschriften zur Bildung von Rücklagen, wohingegen Absatz 4 die Gewinnverwendung regelt.

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich aufgrund § 60 Abs. 1 AktG grundsätzlich nach ihren Anteilen am Grundkapital. § 60 Abs. 3 AktG ermöglicht es jedoch, in der Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung zu bestimmen. Auch der Erwerb eigener Aktien ist nach den §§ 71 bis 71d AktG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da sämtliche dieser Vorschriften der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass es insofern durch die Umwandlung der STRATEC AG in eine SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer AG sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich auch insofern aufgrund der Umwandlung keine Änderungen ergeben.

### 4.5 Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System

Eine Besonderheit der SE gegenüber der AG besteht in der flexibleren Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft

und deren Kontrolle. Bei der SE gibt es ein Wahlrecht zwischen einem monistischen und einem dualistischen System: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt und das andere die Geschäftsführung überwacht, existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der AG nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig.

Die Satzung der STRATEC SE sieht für die Gesellschaft das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, so dass die Umwandlung nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Corporate Governance der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

## **4.6 Leitung der Gesellschaft**

### 4.6.1 Vorstand

Gemäß Art. 39 Abs. 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) der STRATEC SE die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Dies entspricht dem Inhalt nach der deutschen Regelung in § 76 Abs. 1 AktG, so dass sich durch die Umwandlung in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft keine Änderungen ergeben.

#### a) Geschäftsführung

Ebenso wie in der deutschen Aktiengesellschaft gilt auch in einer SE mit Sitz in Deutschland der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Die Satzung kann sowohl bei der AG als auch bei der SE hiervon abweichen, nicht bestimmt werden kann hingegen, dass sich einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder durchsetzen können (vgl. § 77 Abs. 1 AktG, der bei einer SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO Anwendung findet). Die Einführung eines Vetorechts zugunsten eines Vorstandsmitglieds ist hingegen möglich, jedoch weder in der bisherigen Satzung der STRATEC AG noch in der Satzung der STRATEC SE vorgesehen.

Sofern die Satzung einer SE nichts Anderweitiges bestimmt, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend oder vertreten ist (§ 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Eine Beschlussfassung im Vorstand der SE setzt grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder voraus (Art. 50 Abs. 1 lit. b)

SE-VO), wobei, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Regelung, wonach bei Stimmengleichheit im Vorstand die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, ist bereits in § 6 der Satzung der STRATEC AG enthalten und auch in § 6 der Satzung der STRATEC SE wiederum ausdrücklich vorgesehen. Mit dem Formwechsel wird es diesbezüglich daher keine Änderung geben.

b) Vertretung der Gesellschaft

Gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 2 AktG vertritt der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft diese sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Nur gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird die Gesellschaft gemäß § 112 AktG vom Aufsichtsrat vertreten. Die Vorstandsmitglieder vertreten eine Aktiengesellschaft grundsätzlich gemeinschaftlich, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 78 Abs. 2 AktG). Die Satzung der Aktiengesellschaft kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 Satz 1 AktG). Für eine SE mit Sitz in Deutschland gelten diese Regelungen über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. iii) SE-VO entsprechend.

Die Satzung der STRATEC SE sieht in § 7 vor, dass die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten wird. Ferner kann der Aufsichtsrat jedem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.

c) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Nach § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG hat der Vorstand bei einer deutschen Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass er auch aus einer Person bestehen kann. Die gleiche Regelung sieht Art. 39 Abs. 4 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 16 SEAG für die SE vor. Eine anderslautende Satzungsbestimmung ist dann nicht möglich, wenn § 28 Abs. 2 Satz 2 SEBG zur Anwendung kommt. Diese Regelung sieht vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen hat, von denen eines für den Bereich Arbeit und Soziales zuständig ist. § 28 Abs. 2 Satz 2 SEBG ist allerdings nur dann anwendbar, wenn die SE aus einer Aktiengesellschaft hervorgeht, in deren Aufsichtsrat eine Arbeitnehmermitbestimmung bestand oder wenn die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE eine Arbeitnehmermitbestimmung vorsieht. Der Vorstand der STRATEC AG

erwartet angesichts der Mitarbeiteranzahl nicht, dass die Regelung in der STRATEC SE zur Anwendung kommen wird.

Der Vorstand der STRATEC SE wird gemäß § 5 Ziff. 5.1 der Satzung der STRATEC SE aus einer oder mehreren Personen bestehen. Dies entspricht der in § 5 Ziff. 5.1 der Satzung der STRATEC AG enthaltenen Regelung. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ergeben sich daher im Hinblick auf die Größe und die Zusammensetzung des Vorstands infolge der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE keine Änderungen.

d) Bestellung und Abberufung des Vorstands, Amtsdauer

Bei einer deutschen Aktiengesellschaft bestellt der Aufsichtsrat gemäß § 84 Abs. 1 AktG die Mitglieder des Vorstands für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist, jeweils für höchstens fünf weitere Jahre, zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann gemäß § 84 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auch die Mitglieder des Vorstands einer SE werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (Art. 39 Abs. 2 SE-VO). Abweichend von den für die deutsche Aktiengesellschaft geltenden Regelungen bestimmt Art. 46 Abs. 1 SE-VO für die SE, dass Organmitglieder der SE, also auch Mitglieder des Vorstands, für einen in der Satzung bestimmten Zeitraum bestellt werden, der jedoch sechs Jahre nicht überschreiten darf. Wiederbestellungen sind gemäß Art. 46 Abs. 2 SE-VO vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen zulässig. Auch ein Vorstandsmitglied einer SE kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 84 Abs. 3 AktG). Im Übrigen gilt für eine SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO das deutsche Aktienrecht.

Die Mitglieder des Vorstands der STRATEC SE können nach § 5 Ziff. 5.2 der Satzung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstands der STRATEC AG konnte ebenfalls nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Insofern tritt mit der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE keine Veränderung ein.

e) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Die Grundsätze betreffend die Bezüge, die Kreditgewährung sowie das Wettbewerbsverbot gelten für den Vorstand der STRATEC SE gleicher-



maßen wie für den Vorstand der STRATEC AG. Die nationalen Vorschriften der §§ 87 ff. AktG gelten über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO vollumfänglich auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

f) Berichte an den Aufsichtsrat

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat über Folgendes zu berichten:

- die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
- die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
- den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;
- Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1 und 2 des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 HGB einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Berichte sind jeweils turnusmäßig zu erstatten (§ 90 Abs. 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten, wobei als wichtiger Anlass auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen ist, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Daneben kann der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft nach § 90 Abs. 3 AktG jederzeit vom Vorstand einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen. Einen derartigen Bericht kann jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gremium. Sämtliche Berichte des Vorstands müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen und sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, von allen Berichten Kenntnis zu nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (vgl. § 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Die Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland sind ähnlich ausgestaltet. Gemäß Art. 41 SE-VO unterrichtet der Vorstand der SE den Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung. Neben der regelmäßigen Unterrichtung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mit, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Der Aufsichtsrat der SE kann vom Vorstand jegliche Information verlangen, die für die Ausübung seiner Kontrolle erforderlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Gemäß § 18 SEAG kann bei einer SE mit Sitz in Deutschland in Ergänzung des Art. 41 Abs. 3 SE-VO jedes Aufsichtsratsmitglied jegliche Information vom Vorstand verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gremium. Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Im Ergebnis entsprechen die Berichtspflichten des Vorstands einer SE inhaltlich den Berichtspflichten des Vorstands einer AG, ein Vergleich der beiden Regelwerke ergibt in der Sache jedenfalls keine erheblichen Abweichungen. Im Rahmen der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE kommt es somit nicht zu wesentlichen Änderungen.

g) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Sämtliche in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit einer Aktiengesellschaft gelten aufgrund der Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für den Vorstand einer SE mit Sitz in Deutschland. Es ergeben sich diesbezüglich somit keine Unterschiede aufgrund der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE.

h) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG sind die Mitglieder des Vorstands einer deutschen Aktiengesellschaft, die ihre Pflichten verletzen, gegenüber der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG haben die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt jedoch dann nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu

handeln (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG - sog. "Business Judgment Rule"). Vorstandsmitglieder unterliegen nach § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG darüber hinaus der Verschwiegenheitspflicht.

Für die Vorstandsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland gilt über die Verweisung in Art. 51 SE-VO Entsprechendes. Gemäß Art. 51 SE-VO haften die Vorstandsmitglieder einer SE gemäß den im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften für den Schaden, welcher der SE durch die ihnen bei Ausübung des Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht. Die dargestellten Pflichten des § 93 AktG gelten somit inhaltlich im Wesentlichen auch für eine SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder einer SE ist in Art. 49 SE-VO speziell geregelt. Danach dürfen die Vorstandsmitglieder der SE Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben; dies gilt nicht in Fällen, in denen eine solche Informationsweitergabe nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

Im Ergebnis entsprechen die Vorgaben für die Verantwortlichkeit des Vorstands der STRATEC SE daher im Wesentlichen den Vorgaben für die Verantwortlichkeit des Vorstands der STRATEC AG.

i) Haftung wegen Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 AktG ist es untersagt, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten einer deutschen Aktiengesellschaft unter Benutzung seines Einflusses auf die Gesellschaft dazu zu bestimmen, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Dieses Verbot gilt in gleicher Weise für eine SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, so dass sich auch diesbezüglich durch die Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE keine Änderungen ergeben.

#### 4.6.2 Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat)

a) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Hauptaufgabe des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands (§ 111 Abs. 1 AktG). Dem Aufsichtsrat selbst darf die Geschäftsführung nicht übertragen werden (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG). Dem entspricht die Regelung in Art. 40 Abs. 1 SE-VO, wonach der Aufsichtsrat der dualistisch verfassten

SE die Führung der Geschäfte durch den Vorstand überwacht, selbst aber nicht zur Geschäftsführung berechtigt ist. Der Aufsichtsrat der STRATEC SE wird daher ebenso wie der Aufsichtsrat der STRATEC AG für die Überwachung der Geschäftsführung zuständig sein, die Geschäfte der Gesellschaft aber nicht selbst führen.

Bestimmte Geschäfte sollen jedoch sowohl der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft als auch der Vorstand einer SE nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen dürfen. Gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG hat daher bei einer deutschen Aktiengesellschaft die Satzung oder der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Es ist somit möglich, jedoch nicht zwingend, in der Satzung der Aktiengesellschaft zustimmungsbedürftige Geschäfte festzulegen. Die Satzung einer SE muss hingegen nach Art. 48 Abs. 1 SE-VO die Arten von Geschäften auflisten, für die der Aufsichtsrat dem Vorstand seine Zustimmung erteilen muss. Bei einer in Deutschland ansässigen SE kann der Aufsichtsrat gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG weitere Geschäfte festlegen, die seiner Zustimmung bedürfen.

Die Satzung der STRATEC AG sieht keine Arten von Geschäften vor, welche nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Solche werden lediglich in der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt. Die Satzung der STRATEC SE enthält dagegen in § 12 Ziff. 12.3 einen Katalog von Geschäften, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der STRATEC SE weitere Geschäfte festlegen, die seiner Zustimmung bedürfen.

Verweigert der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft die Erteilung der Zustimmung zu Geschäften, für die ein Zustimmungsvorbehalt festgelegt wurde, kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt (§ 111 Abs. 3 Satz 3 bis 5 AktG). Nach überwiegender Ansicht in der juristischen Literatur gilt diese Regelung über die Verweisung des Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

Sowohl in einer deutschen Aktiengesellschaft als auch in einer SE hat der Aufsichtsrat Prüfungsrechte, um ihm die Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgabe zu ermöglichen. Für den Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft sieht das Gesetz Einsichts- und Prüfungsrechte in Bezug auf Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie Vermögensgegenstände vor (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft kann auch einzelne seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung dieser Rechte oder für bestimmte Aufgaben auch Sachverständige

beauftragen (§ 111 Abs. 2 Satz 2 AktG). Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt auch für den Aufsichtsrat einer SE, dass er alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen selbst vornehmen oder vornehmen lassen kann, so dass inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Prüfungsrechten des Aufsichtsrats der STRATEC AG und den Prüfungsrechten des Aufsichtsrats der STRATEC SE bestehen.

b) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes über die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Aktiengesellschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat (§ 112 AktG) gelten über die Verweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Umwandlungsbedingte Änderungen ergeben sich insoweit daher nicht.

c) Größe und Zusammensetzung

Die Größe des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft wird in § 95 AktG geregelt. Demnach besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern, sofern die Satzung keine höhere Zahl festsetzt. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss durch drei teilbar sein. Für die Größe des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft, die, wie die STRATEC AG, keiner Form der Mitbestimmung unterliegt, gelten darüber hinaus keine weiteren gesetzlichen Anforderungen. § 95 Satz 4 AktG regelt abhängig vom Grundkapital der Aktiengesellschaft bestimmte Höchstgrenzen für die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder: die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu EUR 1.500.000,00 neun, von mehr als EUR 1.500.000,00 fünfzehn und von mehr als EUR 10.000.000,00 einundzwanzig. § 96 Abs. 1 AktG legt fest, dass sich bei deutschen Aktiengesellschaften, die keiner Form der Mitbestimmung unterliegen, der Aufsichtsrat nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammensetzt.

Gleichfalls hat der Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften Zielgrößen für Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand festzulegen (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 111 Abs. 5 AktG).

Art. 40 Abs. 3 SE-VO sieht für die SE vor, dass die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der SE entweder in der Satzung festgelegt wird oder dass die Satzung die Regeln für die Festlegung der Anzahl der Mitglieder festlegt. Gemäß Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 17 Abs. 1 SEAG muss der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Satzung kann jedoch eine höhere, durch drei teilbare Zahl bestimmen, wenn dies für die Beteiligung der Arbeit-

nehmer nach dem SEBG erforderlich ist. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland beträgt gemäß § 17 Abs. 1 SEAG bei einem Grundkapital der Gesellschaft bis zu EUR 1.500.000,00 neun, von mehr als EUR 1.500.000,00 Grundkapital fünfzehn und bei einem Grundkapital von mehr als EUR 10.000.000,00 einundzwanzig.

Andere Vorgaben betreffend die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der SE können sich aus einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer oder aus den gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 34 ff. SEBG ergeben. Da die STRATEC AG derzeit nicht über einen mitbestimmten Aufsichtsrat verfügt, geht der Vorstand, vorbehaltlich eines abweichenden Verhandlungsergebnisses, davon aus, dass auch der Aufsichtsrat der STRATEC SE sich nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen wird, die allesamt von der Hauptversammlung gewählt werden. Dementsprechend ist vorgesehen, dass sich der Aufsichtsrat der STRATEC SE, ebenso wie der Aufsichtsrat der STRATEC AG, aus insgesamt drei Mitgliedern zusammensetzen wird. Ein Unterschied zwischen der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der STRATEC AG und des Aufsichtsrats der STRATEC SE wird demnach vorbehaltlich eines abweichenden Verhandlungsergebnisses nicht bestehen.

d) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglied des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein (§ 100 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Regelung gilt über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Art. 47 Abs. 1 SE-VO, der vorbehaltlich einer anderslautenden nationalen Regelung die Mitgliedschaft von juristischen Personen im Aufsichtsrat der SE zulässt, wird für eine SE mit Sitz in Deutschland von § 100 Abs. 1 AktG verdrängt.

Gemäß § 100 Abs. 2 AktG, der über Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO auch auf die SE mit Sitz in Deutschland Anwendung findet, kann weder bei einer deutschen Aktiengesellschaft noch bei einer SE mit Sitz in Deutschland Mitglied des Aufsichtsrats sein, wer bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, oder in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der selben börsennotierten Gesellschaft war. Personen, die in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der selben börsennotierten Gesellschaft waren, können auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten, gewählt werden.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der STRATEC SE entsprechen folglich den persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der STRATEC AG.

- e) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat

Bei einer deutschen Aktiengesellschaft kann ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein (§ 105 Abs. 1 AktG). Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von fehlenden oder verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen; in dieser Zeit können diese Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft nicht ausüben (§ 105 Abs. 2 AktG).

Nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 SE-VO darf auch bei der SE niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein. Der Aufsichtsrat kann jedoch einzelne seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Vorstands abstellen, wenn der betreffende Posten nicht besetzt ist, wobei während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsrats ruht (Art. 39 Abs. 3 Satz 2 SE-VO). Die Mitgliedstaaten können hierfür eine zeitliche Begrenzung vorsehen, wovon die Bundesrepublik Deutschland mit § 15 SEAG für die SE mit Sitz in Deutschland Gebrauch gemacht hat. Demnach ist der Zeitraum im Voraus zu begrenzen und darf maximal ein Jahr betragen; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt.

Damit ergeben sich betreffend die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat keine inhaltlichen Unterschiede zwischen der STRATEC AG und der STRATEC SE.

- f) Bestellung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Da die STRATEC AG keiner Form der Mitbestimmung unterliegt, werden alle drei Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt.

Bei der SE werden gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung bestellt. Dies gilt im Grund-

satz für alle Mitglieder im Aufsichtsrat, also auch für mögliche Arbeitnehmervertreter (vgl. auch § 36 Abs. 4 SEBG). Wie sich aus Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO ergibt, kann eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zwar grundsätzlich etwas anderes bestimmen. Da dem Aufsichtsrat der STRATEC AG keine Arbeitnehmervertreter angehören, geht der Vorstand jedoch, vorbehaltlich eines abweichenden Verhandlungsergebnisses mit dem bVG, davon aus, dass auch im Aufsichtsrat der STRATEC SE keine Arbeitnehmervertreter zu bestellen sein werden.

Hinsichtlich der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich daher im Grundsatz kein Unterschied durch die Umwandlung von der STRATEC AG in die STRATEC SE.

g) Amtsdauer

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft können nicht für einen längeren Zeitpunkt als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt (§ 102 Abs. 1 AktG). Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Bei einer SE können die Aufsichtsratsmitglieder hingegen für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der allerdings sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Wiederbestellungen sind jeweils für denselben Zeitraum möglich, soweit die Satzung keine Einschränkungen vorsieht (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Somit können für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE im Ergebnis längere Amtsperioden festgelegt werden, als für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Ferner endet bei einer SE die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern mittels Zeitablauf und unabhängig von der Beendigung einer ordentlichen Hauptversammlung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der STRATEC SE werden nach § 8 Ziff. 8.2 der Satzung der STRATEC SE für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, bestellt, wobei das Geschäftsjahr der Bestellung nicht mitgerechnet wird. Damit tritt aufgrund der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE keine Veränderung ein. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats gemäß dem Beschlussvorschlag in der Einladung zur HV 2018 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr der STRATEC SE beschließt, bestellt.



## h) Gerichtliche Bestellung

Für den Fall, dass der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft unterbesetzt ist, sieht § 104 AktG die Bestellung der fehlenden Aufsichtsratsmitglieder durch das zuständige Gericht vor. Gehört danach dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, so hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs auf diese Zahl zu ergänzen. Der Vorstand ist dabei verpflichtet, den Antrag unverzüglich zu stellen, es sei denn, dass die rechtzeitige Ergänzung des Aufsichtsrats vor der nächsten Aufsichtsratssitzung zu erwarten ist. Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgelegte Zahl an, so hat ihn das Gericht auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch vor Ablauf der Dreimonatsfrist zu ergänzen (§ 104 Abs. 2 AktG).

Die dargestellten Regelungen finden auch auf den Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland entsprechende Anwendung. Neben den in § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Antragsberechtigten ist auch der SE-Betriebsrat berechtigt, den Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds zu stellen (§ 17 Abs. 3 SEAG).

Abgesehen von der Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten auf den SE-Betriebsrat werden sich folglich aufgrund der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE keine Änderungen ergeben.

## i) Abberufung

Die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 103 AktG) gelten über die Verweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

Nach § 103 Abs. 1 AktG können Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die von der Hauptversammlung ohne Bindungen an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit durch die Hauptversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Weder die Satzung der STRATEC AG noch der STRATEC SE sehen eine andere Mehrheit vor. Zudem kann das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt.

## j) Innere Ordnung

Der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Er ist, vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 108 Abs. 2 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat einer SE wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Art. 42 Satz 1 SE-VO). Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der STRATEC SE wählt der Aufsichtsrat der STRATEC SE aus seiner Mitte auch einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat einer SE ist - jeweils vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen - beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Zur Beschlussfassung genügt - wiederum vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen - die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach Art. 50 Abs. 2 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Eine anderslautende Satzungsbestimmung ist möglich, sofern der Aufsichtsrat nicht je zur Hälfte aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besteht.

Sowohl die Satzung der STRATEC AG als auch die Satzung der STRATEC SE sehen für den Aufsichtsrat die Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden, eine einfache Beschlussmehrheit sowie den Stichentscheid durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters, vor. Insofern kommt es nicht zu Änderungen aufgrund der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE.

## k) Einberufung und Frequenz von Sitzungen

Gemäß § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss dann binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 2 AktG). Nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften, zu denen auch die STRATEC AG zählt, mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten.

Die vorgenannten Regelungen des § 110 AktG gelten für eine SE mit Sitz in Deutschland gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenfalls, so dass sich aufgrund der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE insoweit keine Änderungen ergeben.

- l) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes über die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern und die Kreditgewährungen an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE keine Änderungen.

- m) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§ 116 Satz 1 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Sie sind insbesondere auch zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen (§ 116 Satz 2 AktG) verpflichtet. Sie sind der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vergütung der Vorstandsmitglieder festsetzen (§ 116 Satz 3 AktG).

Vorstehende Grundsätze gelten für die SE mit Sitz in Deutschland entsprechend. Art. 51 SE-VO verweist für die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder auf die in dem Sitzstaat der SE für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften. Zusätzlich bestimmt Art. 49 SE-VO ausdrücklich, dass Mitglieder der Organe einer SE, also auch Mitglieder des Aufsichtsrats der SE, Informationen über die SE, die im Fall ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergeben dürfen, es sei denn, die Informationsweitergabe ist nach den für die Aktiengesellschaften des Sitzstaates der SE geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder zugelassen oder liegt im öffentlichen Interesse. Inhaltliche Änderungen ergeben sich durch diese ausdrückliche Festschreibung der Verschwiegenheitspflicht nach Ausscheiden aus dem Amt jedoch nicht, da auch im deutschen Aktienrecht das Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht nach dem Ausscheiden allgemein anerkannt ist. Insofern kommt es in der Sache nicht zu Änderungen durch die Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE.

#### 4.6.3 Hauptversammlung

In einer deutschen Aktiengesellschaft üben die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 Satz 1). Dies gilt auch für eine SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich aufgrund der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE insoweit keine Unterschiede ergeben.

##### a) Zuständigkeiten der Hauptversammlung

Gemäß § 119 Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft in den gesetzlichen und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind;
- die Verwendung des Bilanzgewinns;
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- die Bestellung des Abschlussprüfers;
- Satzungsänderungen;
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
- die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
- die Auflösung der Gesellschaft.

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft wird darüber hinaus mit weiteren Vorschriften begründet. Dazu zählt beispielsweise die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel), für Unternehmensverträge (§§ 291 ff. AktG), für den Ausschluss von Minderheitsaktionären (§§ 327a ff. AktG), für die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten (§ 221 AktG) und für den Verzicht auf oder den Vergleich über Ersatzansprüche (§§ 50, 93 Abs. 4, 116 AktG).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung hingegen nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG). Dieser Grundsatz wird jedoch von der sogenannten "Holzmüller"-

und "Gelatine"-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs durchbrochen, wonach die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft eine beschränkte Sonderzuständigkeit hat, wenn der Vorstand bei einer Maßnahme "vernünftigerweise nicht annehmen kann, er dürfe (...) diese Entscheidung (...) in ausschließlich alleiniger Verantwortung treffen, ohne die Hauptversammlung zu beteiligen". Ob auch sogenannte richterliche Rechtsfortbildungen von dem Verweis in Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO erfasst sind und damit auf eine SE mit Sitz in Deutschland Anwendung finden, ist in Literatur und Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass auch richterliche Rechtsfortbildungen umfasst sind. Demnach ist die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland in gleichem Umfang wie die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft für die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen nach den vorgenannten Grundsätzen des Bundesgerichtshofs zuständig.

Die SE-VO überträgt der Hauptversammlung einer SE darüber hinaus weitere Zuständigkeiten wie die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE (Art. 8 SE-VO) und die Rückumwandlung der SE in eine Aktiengesellschaft (Art. 66 SE-VO). Daneben regelt die SE-VO ausdrücklich die auch im deutschen Aktiengesetz vorgesehenen Zuständigkeiten für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Art. 59 SE-VO) und die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder (Art. 40 Abs. 2 SE-VO).

Mit Ausnahme der neu hinzukommenden Zuständigkeiten entsprechen die Zuständigkeiten der Hauptversammlung der STRATEC SE daher im Wesentlichen denen der Hauptversammlung der STRATEC AG.

#### b) Einberufung, Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 121 Abs. 1 AktG). Über die Verweisung in Art. 54 Abs. 2 SE-VO gilt Gleiches für eine SE mit Sitz in Deutschland.

Im Unterschied zur Aktiengesellschaft, deren Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden soll (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG), hat die Hauptversammlung einer SE mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden (Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

Bezüglich der Einberufung der Hauptversammlung und der Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit enthält die SE-VO teilweise eigene Regelungen für die SE, die den Vorschriften des deutschen

Aktiengesetzes vorgehen, im Ergebnis aber bei einer SE mit Sitz in Deutschland nicht zu wesentlichen Abweichungen zu den für deutsche Aktiengesellschaften geltenden Regelungen führen. Im Übrigen finden für die Einberufung der Hauptversammlung und die Information der Aktionäre im Vorfeld und in der Hauptversammlung die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes (§§ 121 ff. AktG) entsprechende Anwendung. Es gelten damit insbesondere die deutschen Regelungen über die Einberufungsfrist, die Anmeldung zur Hauptversammlung und das Aktionärsforum auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland sowie für das Abstimmungsverfahren gelten grundsätzlich ebenfalls die deutschen aktienrechtlichen Vorschriften (Art. 53 SE-VO).

- c) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Nach § 142 AktG ist die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (also 5 %) des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen (§ 122 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor Zugang des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Einberufung durch den Vorstand oder bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3; Abs. 3 Satz 5 AktG).

Daneben können nach § 122 Abs. 2 AktG Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Sollte der Vorstand dem Verlangen nicht entsprechen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Anforderungen an die Vorbesitzzeit gelten entsprechend.

Bei einer SE mit Sitz in Deutschland können die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung ihrer Tagesordnung von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss hierbei mindestens die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag Aktionäre zur Einberufung der Versammlung er-

mächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur deutschen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von drei Monaten vor Zugang des Verlangens hingegen bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland um einen oder mehreren Punkten kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 2 SEAG). Auch für ein solches Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer SE findet die im deutschen Aktienrecht vorgesehene Mindestbesitzzeit keine Anwendung.

Nach der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE gelten somit für Einberufungs- und Ergänzungsverlangen von Aktionären im Wesentlichen, mit den beschriebenen Abweichungen, dieselben Regelungen wie für die STRATEC AG.

d) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG kann sich die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben. Der Beschluss erfordert neben der gemäß § 133 Abs. 1 AktG erforderlichen einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Die Befugnis zum Erlass einer Geschäftsordnung hat auch die Hauptversammlung der SE mit Sitz in Deutschland. Allerdings ist der Beschluss bei der SE mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen und nicht, wie bei der deutschen Aktiengesellschaft, mit der Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals. Nach überwiegender Ansicht im Schrifttum richtet sich die Beschlussmehrheit bei der SE ausschließlich nach der Stimmenmehrheit (vgl. Art. 57, 58, 59 SE-VO); diese Regelung ist nach der überwiegenden Ansicht im Schrifttum auch als abschließend zu verstehen (fehlende Regelungslücke). Soweit für die SE mit Sitz in Deutschland anwendbare Regelungen des deutschen Aktienrechts daher die Beschlussfassung mit Kapitalmehrheiten vorsehen, sind diese Regelungen nach wohl überwiegender Ansicht im Schrifttum im Einklang mit der SE-VO so auszulegen, dass eine entsprechende Stimmenmehrheit statt der Kapitalmehrheit erforderlich ist. Davon abweichend gehen Teile des Schrifttums hingegen davon

aus, dass die im deutschen Aktienrecht vorgesehenen Kapitalmehrheiten auch für die SE mit Sitz in Deutschland gelten.

Im Ergebnis führt dies vorliegend jedoch nicht zu Änderungen, da bei der STRATEC AG wie auch bei der STRATEC SE keine Mehrstimmrechte bestehen und somit die Kapitalmehrheit stets der Stimmenmehrheit entspricht und umgekehrt.

- e) Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Jedem Aktionär einer deutschen Aktiengesellschaft ist grundsätzlich auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Eine bestimmte Mindestbeteiligung am Grundkapital ist dafür nicht erforderlich. Die Satzung kann die Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu bestimmen (§ 131 Abs. 2 AktG). Weitere Einzelheiten zum Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung und dessen Beschränkung ergeben sich aus § 131 AktG.

SE-VO und SEAG sehen bezüglich des Auskunfts-, Rede- und Fragerechts von Aktionären keine Spezialregelungen für die SE vor. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten damit für eine SE mit Sitz in Deutschland dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft.

Für die Beschränkung des Frage- und Rederechts von Aktionären in der Hauptversammlung sieht § 15 Ziff. 15.6 der Satzung der STRATEC SE dieselben Regelungen vor wie bereits § 15 Ziff. 15.6 der Satzung der STRATEC AG. Aufgrund der Umwandlung kommt es daher hier nicht zu Veränderungen.

- f) Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden ebenfalls mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO oder das Aktienrecht nicht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Am Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung ändert sich somit aufgrund der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE nichts.



Satzungsändernde Beschlüsse einer deutschen Aktiengesellschaft erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) sowie die Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 179 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für die Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit vorsehen (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). § 15 Ziff. 15.3 Satz 2 der Satzung der STRATEC AG sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Hiermit wird die erforderliche Beschlussmehrheit bei der STRATEC AG sowohl für satzungsändernde als auch für sonstige Beschlüsse, für die das Gesetz dies zulässt, auf die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit herabgesetzt.

Für die SE sieht Art. 59 Abs. 1 SE-VO vor, dass satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen. Gemäß Art. 59 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 51 SEAG kann die Satzung einer SE mit Sitz in Deutschland jedoch davon abweichend bestimmen, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für satzungsändernde Beschlüsse ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Nach § 51 Satz 2 SEAG gilt dies jedoch nicht für Änderungen des Unternehmensgegenstands der SE, für Beschlüsse über die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Daher bleibt es in den Fällen, in denen das für eine deutsche Aktiengesellschaft geltende Recht zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals vorsieht, auch in der SE mit Sitz in Deutschland beim Erfordernis der Dreiviertelmehrheit, wobei aber stets auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und nicht auf die Kapitalmehrheit abgestellt wird (vgl. Art. 57, 58, 59 SE-VO). Enthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben bei deshalb bei der Ermittlung der Kapitalmehrheit unberücksichtigt.

Dementsprechend sieht § 15 Ziff. 15.3 der Satzung der STRATEC SE vor, dass, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist - auf der Grundlage des

Verständnisses, dass in der SE stets auf die Stimmenmehrheit und nicht auf die Kapitalmehrheit abzustellen ist - in der STRATEC SE dementsprechend eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Insoweit ergibt sich ein Unterschied zur Rechtslage in der STRATEC AG, bei der die maßgebliche Bezugsgröße für die Dreiviertelmehrheit das bei der Beschlussfassung vertretene Grundkapital ist.

g) Sonderbeschlüsse

Hier gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für die deutsche Aktiengesellschaft.

Art. 60 SE-VO enthält jedoch eigenständige Regelungen für die SE mit verschiedenen Aktiengattungen: Danach erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung einer SE mit verschiedenen Aktiengattungen noch eine gesonderte Abstimmung durch jede Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte im Beschluss berührt werden. Bedarf der Beschluss der Hauptversammlung einer satzungsändernden Mehrheit, so ist diese Mehrheit gemäß Art. 60 Abs. 2 SE-VO auch für die gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären erforderlich, deren spezifische Rechte von dem Beschluss berührt werden.

Da die STRATEC SE ebenso wie die STRATEC AG nur eine Gattung von Aktien (Stammaktien) hat, ergeben sich vorliegend aufgrund der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE keine Änderungen.

h) Sonderprüfung

Die für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften über die Sonderprüfung (§§ 142 ff. AktG) gelten mangels entsprechender Sonderregelung auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Damit ergibt sich auch insoweit keine Änderung aufgrund der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE.

i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen und diesbezügliche Aktionärsklagen (§§ 147 ff. AktG) gelten über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Aufgrund der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE ergeben sich insofern keine Änderungen.

#### 4.7 Jahresabschluss, Konzernabschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der zugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und Offenlegung dieser Dokumente unterliegt die SE mit Sitz in Deutschland gemäß Art. 61 SE-VO denselben Vorschriften wie eine deutsche Aktiengesellschaft.

Die STRATEC SE unterliegt daher in Hinsicht auf den Jahresabschluss und den Konzernabschluss denselben Vorschriften wie bereits die STRATEC AG, so dass sich aufgrund der Umwandlung diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

Gleichfalls gelten die Regelungen zur Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung (§§ 289c, 315c HGB) fort.

#### 4.8 Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und -herabsetzung

Gemäß Art. 5 SE-VO gelten für das Kapital einer SE mit Sitz in Deutschland, dessen Erhaltung und dessen Änderung sowie die Aktien, die Schuldverschreibungen und sonstige vergleichbare Wertpapiere der SE grundsätzlich dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft. Durch die Umwandlung der STRATEC SE in die STRATEC AG ergeben sich insoweit somit keine Änderungen.

#### 4.9 Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und festgestellten Jahresabschlüssen, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

##### 4.9.1 Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen

Mangels gesonderter Regelungen der SE-VO und des SEAG in Bezug auf die Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen gelten diesbezüglich für die SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO dieselben Regelungen wie für eine Aktiengesellschaft, insbesondere die §§ 241 ff. AktG. Insofern ergeben sich mit der Umwandlung keine Änderungen.

##### 4.9.2 Nichtigkeit und Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die §§ 250 ff. AktG über die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten für die SE mit Sitz in Deutschland entsprechend.

#### 4.9.3 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Die Regelungen des Aktiengesetzes über die Sonderprüfung wegen Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) finden über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO für eine SE mit Sitz in Deutschland entsprechende Anwendung, so dass sich auch insoweit durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

#### 4.9.4 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regelungen des Aktiengesetzes über die Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE keine Änderungen.

#### 4.10 Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft

Art. 63 SE-VO legt fest, dass die SE hinsichtlich ihrer Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist, unterliegt; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Daher gelten diesbezüglich grundsätzlich für eine SE mit Sitz in Deutschland dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft, einschließlich der Regelungen über die gerichtliche Auflösung (§§ 396 bis 398 AktG).

Im Gegensatz zur deutschen Aktiengesellschaft gilt jedoch der Beschluss der Hauptversammlung einer SE, den Sitz der Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, nicht als Auflösungsbeschluss, da Art. 8 SE-VO die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat ausdrücklich erlaubt. Fallen allerdings der Sitz und die Hauptverwaltung der SE auseinander, so ist die SE verpflichtet, diesen Zustand zu beenden, indem sie entweder ihre Hauptverwaltung wieder in den Sitzstaat zurückverlegt oder ihren Sitzstaat gemäß dem in Art. 8 SE-VO vorgesehenen Verfahren in den Mitgliedstaat der Hauptverwaltung verlegt (Art. 64 SE-VO). Kommt eine SE mit Sitz in Deutschland dem nicht innerhalb der vom zuständigen Registergericht gesetzten Frist nach, hat das Registergericht einen Mangel der Satzung festzustellen (§ 52 SEAG). Dies führt gemäß Art. 63 SE-VO i.V.m. § 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG zur Auflösung der Gesellschaft.

#### 4.11 Verbundene Unternehmen, Konzernrecht

Nach der ganz überwiegenden Ansicht im Schrifttum ist das für deutsche Aktiengesellschaften geltende Konzernrecht grundsätzlich auch auf die SE mit Sitz in Deutschland anwendbar. Dies gilt insbesondere für die abhängige SE. Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschung- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für die Aktionäre einer Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte, insbesondere auf Ausgleich und Abfindung, zu. Die Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE führt insoweit nicht zu Änderungen. In gleicher Weise bleiben die Unternehmensverträge zwischen der STRATEC AG mit den inländischen Tochtergesellschaften auch mit der STRATEC SE bestehen.

#### 4.12 Straf- und Bußgeldvorschriften

Gemäß § 53 SEAG gelten in Bezug auf die SE mit Sitz in Deutschland dieselben Straf- und Bußgeldvorschriften wie für eine deutsche Aktiengesellschaft (§§ 399 ff. AktG). Eine Änderung aufgrund der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE ergibt sich somit insoweit nicht.

#### 4.13 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der STRATEC AG sind gemäß § 161 AktG zur Abgabe der so genannten Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE für Vorstand und Aufsichtsrat der STRATEC SE fort.

### **5. Durchführung der formwechselnden Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE**

Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte in Bezug auf die Durchführung der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE näher erläutert. Voraussetzung für die Umwandlung ist, dass die Hauptversammlung der STRATEC AG der Umwandlung auf der Grundlage des vom Vorstand der STRATEC AG aufgestellten Umwandlungsplans vom 19. April 2018 zustimmt und die Satzung der STRATEC SE genehmigt. Zudem ist das laufende Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der STRATEC SE durchzuführen und abzuschließen. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der STRATEC AG wirksam.

## 5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der STRATEC AG hat gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO einen Umwandlungsplan aufgestellt. Der Inhalt und die Form des Umwandlungsplans sind weder in der SE-VO noch im SEAG festgelegt; die gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO vorgegebenen Erläuterungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten der Umwandlung beziehen sich ausschließlich auf den Umwandlungsbericht, nicht auf den Umwandlungsplan.

Der Vorstand der STRATEC AG hat sich daher bei der Aufstellung des Umwandlungsplans zunächst an den Vorgaben des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SE-VO orientiert, wo der Mindestinhalt des Verschmelzungsplans bei einer SE-Gründung im Wege der Verschmelzung geregelt ist. Der aufgestellte Umwandlungsplan enthält daher die dort aufgelisteten Angaben, sofern und soweit diese nicht spezifisch auf die Verschmelzung zugeschnitten und auch bei einer Umwandlung sachdienlich sind. Ergänzend hat der Vorstand die Angaben, die § 194 Abs. 1 UmwG für einen Umwandlungsbeschluss (Formwechselbeschluss) nach dem deutschen Umwandlungsgesetz festschreibt, als Richtlinie für den Inhalt des Umwandlungsplans herangezogen.

Der Umwandlungsplan des Vorstands der STRATEC AG vom 19. April 2018 enthält daher entsprechend Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SE-VO, § 194 Abs. 1 UmwG unter anderem Angaben zu Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft, Beteiligungsverhältnissen, Aktien und Grundkapital der Gesellschaft, zur Satzung der STRATEC SE, zu Sonderrechtsinhabern und Inhabern anderer Wertpapiere, zu Sondervorteilen und zum Verfahren zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der STRATEC SE sowie zu den sonstigen Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Umwandlungsplans sind nachfolgend in Ziffer 6.1 dieses Umwandlungsberichts enthalten.

Der Vorstand der STRATEC AG hat den Umwandlungsplan (einschließlich der ihm als Anlage beigefügten Satzung der STRATEC SE) am 9. April 2018 in der endgültigen Fassung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 9. April 2018 beschlossen, den Umwandlungsplan in seiner vom Vorstand beschlossenen Fassung sowie die diesem als Anlage beigefügte Satzung der STRATEC SE der HV 2018 der STRATEC AG zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine notarielle Beurkundung des Umwandlungsplans ist am Tag der Veröffentlichung der Einladung zur HV 2018 vorgesehen.

Der Umwandlungsplan sowie die ihm als Anlage beigefügte Satzung der STRATEC SE werden neben diesem Umwandlungsbericht ab Einberufung der HV 2018 der STRATEC AG auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stratec.com](http://www.stratec.com) > Investors > Annual General Meeting abrufbar sein.

## 5.2 Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen vor der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, ein oder mehrere gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige sinngemäß bescheinigen, dass die sich umwandelnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Auf Antrag der STRATEC AG hat das Landgericht Mannheim mit Beschluss vom 28. März 2018 (Az. 23 O 20/18) die WirtschaftsTreuhand GmbH, Stuttgart, zum Sachverständigen (nachfolgend auch der "**Sachverständige**" genannt) bestellt. Der Sachverständige wird demnächst die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO (die "Werthaltigkeitsbescheinigung") ausstellen.

## 5.3 Offenlegung, Zuleitung an Betriebsrat

Nach Art. 37 Abs. 5 SE-VO ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und über die Genehmigung der Satzung der STRATEC SE beschließt, offenzulegen.

Daneben wird der Umwandlungsplan spätestens einen Monat vor der über die Umwandlung beschließenden Hauptversammlung dem zuständigen Betriebsrat entsprechend § 194 Abs. 2 UmwG zugeleitet.

Der Vorstand der STRATEC AG wird den Umwandlungsplan rechtzeitig zum Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim zwecks Offenlegung einreichen und gemeinsam mit diesem Umwandlungsbericht dem zuständigen Betriebsrat zuleiten.

## 5.4 Hauptversammlung der STRATEC AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der STRATEC AG und die Satzung der STRATEC SE der Genehmigung der Hauptversammlung der STRATEC AG. Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 65 UmwG).

Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der STRATEC SE nach Wirksamwerden der Umwandlung, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, bestellt. Ferner wird die Wahl des ersten Aufsichtsrats der STRATEC SE nach Wirksamwerden der Umwandlung wirksam.

## 5.5 Durchführung des Verhandlungsverfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der STRATEC SE

Die nationalen Gesetze über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat finden auf eine SE keine Anwendung (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SEBG). Ebenfalls grundsätzlich nicht anwendbar ist in der SE gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG die Regelung des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz). Zur Sicherung der bestehenden Rechte der Arbeitnehmer der STRATEC AG betreffend ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE ein Verhandlungsverfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen STRATEC SE durchzuführen. Die Beendigung dieses Verhandlungsverfahrens ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO Voraussetzung für die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister.

Verhandlungsparteien sind der Vorstand der STRATEC AG und das bVG, das sich aus Arbeitnehmervertretern der verschiedenen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWG zusammensetzt, in denen die STRATEC Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt. Ziel des Verhandlungsverfahrens ist dabei der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der STRATEC SE. Dabei ist in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Maß an Arbeitnehmerrechten zu gewährleisten, wie es in der STRATEC AG besteht (§ 21 Abs. 6 SEBG).

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die Regelungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes (§§ 22 ff. SEBG). Diese Regelungen sehen in Bezug auf die Unterrichtung und Anhörung die Bildung eines SE-Betriebsrats vor. Die Errichtung sowie die Rechtsverhältnisse des SE-Betriebsrats sind in den §§ 22 ff. SEBG näher geregelt (siehe hierzu auch Ziffer 6.1.10 dieses Umwandlungsberichts).

## 5.6 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats und Bestellung des ersten Vorstands der STRATEC SE

Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der STRATEC AG. Die Mitglieder des Vorstands der STRATEC SE sind gemäß Art. 39 Abs. 2 SE-VO vom Aufsichtsrat der STRATEC SE zu bestellen.

Der erste Aufsichtsrat der STRATEC SE wird von der Hauptversammlung gewählt, bedingt auf die Eintragung der Umwandlung im Handelsregister.

Der erste Aufsichtsrat der STRATEC SE wird sich unmittelbar nach der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister konstituieren, den Auf-



sichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter wählen und die Mitglieder des ersten Vorstands der STRATEC SE bestellen. Die Mitglieder des Vorstands der STRATEC SE sind zusammen mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG). Unbeschadet der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats ist beabsichtigt, die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der STRATEC AG, die Marcus Wolfinger, Dr. Robert Siegle und Dr. Claus Vielsack zu Mitgliedern des ersten Vorstands der STRATEC SE zu bestellen.

## 5.7 Eintragung und Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim wirksam.

Bei der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister hat der Vorstand der STRATEC AG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (Negativerklärung). Ohne eine solche Negativerklärung darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (Registersperre).

Die Aktionäre der STRATEC AG können gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung Klage erheben. Eine solche Klage hindert grundsätzlich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister. Die STRATEC AG kann in diesem Fall jedoch im Wege des so genannten Freigabeverfahrens einen gerichtlichen Beschluss beantragen, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht (sog. "Freigabebeschluss", vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG). Ein Freigabebeschluss ergeht dann, wenn die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital der STRATEC AG hält, oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die STRATEC AG und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG). Die Rechtskraft eines solchen Freigabebeschlusses beendet die Registersperre und ermöglicht somit die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister.

Die Umwandlung in das Handelsregister der STRATEC AG darf ferner erst dann eingetragen werden, wenn das Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der STRATEC SE abgeschlossen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-

VO). Im vorliegenden Fall der Umwandlung einer deutschen Aktiengesellschaft in eine SE ist dies dann der Fall, wenn entweder eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abgeschlossen wurde oder die Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist, oder das bVG die Eröffnung der Verhandlungen abgelehnt oder die Verhandlungen abgebrochen hat. Die Verhandlungsfrist beginnt mit dem Tag, zu dem der Vorstand der sich umwandelnden Aktiengesellschaft zur konstituierenden Sitzung des bVG einlädt, und beträgt maximal sechs Monate, wenn nicht der Vorstand und das bVG einvernehmlich die Verlängerung auf bis zu insgesamt ein Jahr beschließen (§ 20 SEBG). Vorliegend ist zur konstituierenden Sitzung des bVG noch nicht eingeladen, so dass die Verhandlungsfrist noch nicht begonnen hat.

Weitere Eintragungsvoraussetzung ist, dass die Satzung der STRATEC SE nicht im Widerspruch zu einer ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der STRATEC SE steht (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der STRATEC AG anzupassen.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung in das Handelsregister der STRATEC AG, also in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim, einzutragen. Mit der Eintragung im Handelsregister erlangt die SE ihre Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt jedoch der Grundsatz der Identität des Rechtsträgers, d.h., die STRATEC AG erlischt nicht als Gesellschaft, sondern ändert nur ihre Rechtsform (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO).

## **6. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der STRATEC SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer**

### 6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

#### 6.1.1 Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE (Ziffer 1 des Umwandlungsplans)

Gemäß Ziffer 1.1 des Umwandlungsplans wird die STRATEC AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt. Ziffer 1.1 des Umwandlungsplans stellt ferner klar, dass die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO für eine formwechselnde Umwandlung erfüllt sind, da die Gesellschaft seit mindestens zwei Jahren eine unmittelbare Beteiligung an der Diatron Medicinai Instrumentumok Laboratórium Diagnostics Fejlesztő-Gyártó Zrt, Budapest, Ungarn, der STRATEC Biomedical S.R.L, Cluj-Napoca, Rumänien, und der STRATEC Biomedical UK, Ltd., Burton on Trent, Vereinigtes Königreich, hält, welche sämtlich dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen

Union unterliegen. Weiterhin wurde die STRATEC Consumables GmbH, Österreich, zum 8. Juni 2016 erworben. Mit der Mod-n-More Korlátolt Kft. besteht eine weitere Beteiligung in Ungarn.

Ziffer 1.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Umwandlung identitätswahrend ist und damit weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat, so dass die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft nach Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fortbesteht.

Ziffer 1.3 des Umwandlungsplans nennt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung, nämlich den Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister der Gesellschaft (der "Umwandlungszeitpunkt").

In Ziffer 1.4 des Umwandlungsplans werden die Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre benannt. Aufgrund der Identität des Rechtsträgers gilt das Prinzip des unveränderten Fortbestands der Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft nach der Umwandlung. Die Aktionäre, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der STRATEC AG sind, werden mit Wirksamwerden der Umwandlung zu Aktionären der STRATEC SE. Sie werden am Grundkapital der STRATEC SE in demselben Umfang und mit derselben Art und Anzahl an Aktien beteiligt, wie sie es unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt an der STRATEC AG waren. Wie auch bei der STRATEC AG sind alle Aktien der STRATEC SE auf den Namen lautende Stückaktien. Die Globalurkunden der STRATEC AG werden mit Globalurkunden der STRATEC SE ersetzt.

#### 6.1.2 Rechtsform, Firma, Sitz und Satzung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)

In Ziffer 2 des Umwandlungsplans werden die Rechtsform, die Firma, der Sitz und die Satzung der zukünftigen STRATEC SE bestimmt. Die Rechtsform der Gesellschaft wird nach der Umwandlung die einer Europäischen Gesellschaft (SE) sein. Die Firma der Gesellschaft lautet nach der Umwandlung "STRATEC SE". Der Sitz der Gesellschaft ist unverändert Birkenfeld. Dort befindet sich auch die Hauptverwaltung. Ziffer 2.4 des Umwandlungsplans verweist auf die Satzung der zukünftigen STRATEC SE, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist und nachstehend unter Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts näher erläutert wird.

#### 6.1.3 Grundkapital (Ziffer 3 des Umwandlungsplans)

Ziffer 3.1 des Umwandlungsplans nennt den aus dem Grundsatz der Identität des Rechtsträgers herrührenden Grundsatz, dass das gesamte Grundkapital der STRATEC AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien zum Grundkapital der STRATEC SE wird.

In Ziffer 3.2 des Umwandlungsplans wird die zum Zeitpunkt der Beurkundung des Umwandlungsplans in § 4 Ziff. 4.1 der Satzung der STRATEC AG genannte Grundkapitalziffer nebst Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien angegeben. Dieses Grundkapital wird nach dem vorgenannten Grundsatz der Ziffer 3.1 des Umwandlungsplans grundsätzlich zum Grundkapital der STRATEC SE.

#### 6.1.4 Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien (Ziffer 4 des Umwandlungsplans)

Nach Ziffer 4 des Umwandlungsplans gilt die von der Hauptversammlung der STRATEC AG am 22. Mai 2015 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts bis zum 21. Mai 2020, sofern die Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE bis zu diesem Datum wirksam geworden ist und die Ermächtigung nicht zuvor aufgehoben wurde, für den Vorstand der STRATEC SE fort.

#### 6.1.5 Barabfindungsangebot (Ziffer 5 des Umwandlungsplans)

Ziffer 5 des Umwandlungsplans stellt klar, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da ein solches Angebot gesetzlich nicht vorgesehen ist.

#### 6.1.6 Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere (Ziffer 6 des Umwandlungsplans)

Entsprechend der Regelung zum Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung durch Verschmelzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO enthält Ziffer 6 des Umwandlungsplans Angaben zu den Rechten, die den mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären der STRATEC AG und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt werden bzw. zu den für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen. Mit Ausnahme von Aktienoptionen gemäß den Ermächtigungen der Hauptversammlungen am 20. Mai 2009 und 6. Juni 2013 ausgegebenen Aktienoptionen der STRATEC AG sind keine Sonderrechte gewährt worden. Die den Bezug der bei Ausübung der Aktienoptionen sichernden bedingten Kapitalien der STRATEC AG gelten unverändert nach der Umwandlung weiter.

#### 6.1.7 Vorstand (Ziffer 7 des Umwandlungsplans)

Ziffer 7 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Vorstand der STRATEC SE. Ziffer 7.1 des Umwandlungsplans stellt dabei klar, dass die Ämter aller Mitglieder des Vorstands der STRATEC AG mit der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister der Gesellschaft enden.

In Ziffer 7.2 des Umwandlungsplans wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des künftigen Aufsichtsrats der STRATEC SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO, davon auszugehen ist, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der STRATEC AG auch zu Mitgliedern des ersten Vorstands der STRATEC SE bestellt werden. Dabei handelt es sich um die Herren Marcus Wolfinger, Dr. Robert Siegle und Dr. Claus Vielsack.

#### 6.1.8 Aufsichtsrat (Ziffer 8 des Umwandlungsplans)

Ziffer 8.1 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Ämter aller Aufsichtsratsmitglieder der STRATEC AG mit Eintragung der Umwandlung im Handelsregister der Gesellschaft enden.

Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans legt fest, dass bei der STRATEC SE, wie zuvor bei der STRATEC AG, ein Aufsichtsrat gebildet wird, der aus drei Mitgliedern besteht, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

In Ziffer 8.3 des Umwandlungsplans wird dargelegt, dass die dort namentlich genannten Personen in der HV 2018 zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der STRATEC SE gewählt werden sollen. Aus Gründen rechtlicher Vorsicht wird in Ziffer 8.3 des Umwandlungsplans zudem darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der STRATEC SE, der derzeitige Vorsitzende des Aufsichtsrats der STRATEC AG, Herr Fred K. Brückner, voraussichtlich zum Vorsitzenden des ersten Aufsichtsrats der STRATEC SE und die derzeitige stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der STRATEC AG, Frau Prof. Dr. Stefanie Remmele, voraussichtlich zur stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der STRATEC SE gewählt werden soll.

#### 6.1.9 Sondervorteile (Ziffer 9 des Umwandlungsplans)

Ziffer 9 des Umwandlungsplans enthält, angelehnt an die Vorgaben zum Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung durch Verschmelzung (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO), eine Regelung über Sondervorteile. Sondervorteile in diesem Sinne sind Vorteile, die im Rahmen der Umwandlung dem Umwandlungsprüfer, der die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausstellt, dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat der STRATEC AG gewährt werden.

Ziffer 9.1 stellt klar, dass dem Sachverständigen, der die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausstellt, keine Sondervorteile gewährt werden.

In Ziffer 9.2 wird klargestellt, dass auch den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der STRATEC AG keine Sondervorteile gewährt werden.

#### 6.1.10 Angaben zum Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der STRATEC SE (Ziffer 10 des Umwandlungsplans)

Ziffer 10 des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem für die Beteiligung der Arbeitnehmer in der STRATEC SE durchzuführenden Verfahren. Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE richtet sich vorrangig nach einer zwischen den Arbeitnehmern und der Leitung des Unternehmens geschlossenen Vereinbarung. Die Arbeitnehmer werden dabei von dem von ihnen bzw. ihren Vertretungen gewählten oder bestellten bVG vertreten. Für den Fall, dass es nicht zu einer Vereinbarung kommt, findet auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich die gesetzliche Auffangregelung des SEBG Anwendung.

Die konstituierende Sitzung des bVG kann vom Vorstand der STRATEC AG erst dann einberufen werden, wenn dessen Mitglieder von den Arbeitnehmern benannt wurden, grundsätzlich aber spätestens nach Ablauf von zehn Wochen nach der Einleitung des Verfahrens zur Wahl oder Bestellung der Mitglieder des bVG. Unter Berücksichtigung dieser Frist und der Einberufungsfrist werden die Verhandlungen mit dem bVG spätestens Ende Juni 2018 beginnen können.

#### 6.1.11 Grundlagen (Ziffer 10 des Umwandlungsplans).

In Ziffer 10.1 des Umwandlungsplans werden zunächst die Grundzüge des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der STRATEC SE und die damit zusammenhängenden wesentlichen Begriffe erläutert.

Ziffer 10.2 des Umwandlungsplans erläutert die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung nach dem SEBG. Hierfür erforderlich ist die gesetzlich vorgesehene Information der Arbeitnehmer und der betroffenen Arbeitnehmervertreter seitens des Vorstands der STRATEC AG, einhergehend mit der Aufforderung, das bVG zu bilden. Die Informationen, die in diesem Zusammenhang den Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmervertretungen zur Verfügung zu stellen sind, werden in Ziffer 10.2 des Umwandlungsplans detailliert aufgelistet.

Nach § 4 SEBG beginnt das Verhandlungsverfahren im Fall der SE-Gründung durch Umwandlung dadurch, dass die Leitung der sich umwandelnden Gesellschaft - hier der Vorstand der STRATEC AG - die zuständigen Arbeitnehmervertretungen der sich umwandelnden Gesellschaft, deren Tochtergesellschaften und Betriebe in den Mitgliedstaaten über die geplante Umwandlung in eine SE informiert und sie schriftlich zur Bildung des bVG auffordert. Soweit keine Arbeitnehmervertretungen existieren, werden die Arbeitnehmer gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 SEBG informiert und zur Bildung des bVG aufgefordert.

Zu informieren ist spätestens unverzüglich nach der Offenlegung des Umwandlungsplans. Der Vorstand kann die Arbeitnehmer bzw. die betroffenen Arbeitnehmervertretungen allerdings auch schon zu einem früheren Zeitpunkt informieren. Der Vorstand der STRATEC AG wird die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten, in denen die STRATEC Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, unverzüglich nach Offenlegung dieses Umwandlungsplans über die beabsichtigte Umwandlung der STRATEC AG in die Rechtsform der SE sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Einzelheiten informieren und zur Bildung des bVG auffordern.

Ziffer 10.3 des Umwandlungsplans erläutert detailliert die Bildung und Zusammensetzung des bVG anhand der Regelungen des SEBG.

Ziffer 10.4 des Umwandlungsplans erläutert zum einen den zeitlichen Rahmen für das Verhandlungsverfahren und zum anderen den Gegenstand der Verhandlungen. In Ziffer 10.4.1 des Umwandlungsplans wird weiter dargestellt, welche Regelungen in einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung in der STRATEC SE enthalten sein sollen.

In Ziffer 10.4.2 des Umwandlungsplans werden die Folgen der Nichtaufnahme oder des Abbruchs der Verhandlungen seitens des bVG näher beschrieben. Ziffer 10.4.3 des Umwandlungsplans schließlich beschreibt, wie sich die Arbeitnehmerbeteiligung in der STRATEC SE darstellen würde, wenn es, zum Beispiel durch ereignislosen Ablauf der Verhandlungsfrist, nicht zum Abschluss einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung kommt. In einem solchen Fall greift die gesetzliche Auffanglösung der §§ 22 ff. SEBG (SE-Betriebsrat) und §§ 34 ff. SEBG (Mitbestimmung).

Für die STRATEC SE hätte die gesetzliche Auffanglösung im Hinblick auf den nicht mitbestimmten Aufsichtsrat der STRATEC AG zur Folge, dass auch der Aufsichtsrat der STRATEC SE mitbestimmungsfrei bliebe und die Mitglieder des Aufsichtsrats somit ausschließlich von den Anteilseignern bestimmt würden. Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der STRATEC SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre. Ein solcher SE-Betriebsrat wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat ist jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Daneben wäre er über außergewöhnliche Umstände zu unterrichten und anzuhören (§§ 28, 29 SEBG). Der SE-Betriebsrat mit den Mitgliedern setzte sich grundsätzlich entsprechend den Bestimmungen über die Benennung der Mitglieder des bVG zusammen.

Im Falle des Eingreifens der Auffangregelung wäre alle zwei Jahre von der Leitung der SE, bei der STRATEC SE dem Vorstand, zu überprüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben, insbesondere der Arbeitnehmerzahlen, eine Änderung in der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Der SE-Betriebsrat hätte vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung fortgelten soll. Wird ein Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen gefasst, tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des bVG.

Ziffer 10.4.4 des Umwandlungsplans schließlich gibt an, wer die Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des bVG zu tragen hat.

#### 6.1.11 Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 11 des Umwandlungsplans)

Ziffer 11 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der STRATEC AG in eine SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Ziffern 11.1 bis 11.3 des Umwandlungsplans stellen dabei klar, dass die bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträge unverändert fortbestehen, dass die geltenden Betriebsvereinbarungen und sonstigen kollektiv-arbeitsrechtlichen Regelungen für die Arbeitnehmer der STRATEC Gruppe unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fortgelten und dass die bestehenden Arbeitnehmervertretungen in den Gesellschaften und Betrieben der STRATEC Gruppe in Deutschland aufgrund der Umwandlung keine Änderungen ergeben. Ziffer 11.4 des Umwandlungsplans stellt zudem fest, dass aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

#### 6.1.12 Abschlussprüfer (Ziffer 12 des Umwandlungsplans)

Ziffer 12 des Umwandlungsplans sieht die Bestellung der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der STRATEC SE für deren erstes Geschäftsjahr nach Wirksamwerden der Umwandlung vor.

#### 6.2 Erläuterung der Satzung der STRATEC SE

Mit Wirksamwerden der Umwandlung ändert die STRATEC AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der STRATEC AG wird durch eine neue Satzung der STRATEC SE ersetzt. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung zustimmen muss.



Der vorliegende Satzungsentwurf für die STRATEC SE basiert auf der bestehenden Satzung der STRATEC AG. Dabei konnten viele Bestimmungen der derzeitigen Satzung der STRATEC AG weitgehend für die Satzung der künftigen STRATEC SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der STRATEC SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer deutschen Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Im Übrigen ist die Satzung der STRATEC SE so gestaltet, dass weitgehend die in der STRATEC AG bestehende Rechtslage in der STRATEC SE fortgeführt werden kann.

Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die STRATEC SE erläutert, wobei hauptsächlich auf Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Satzung der STRATEC AG näher eingegangen wird.

#### 6.2.1 Firma und Sitz (§ 1 der Satzung)

§ 1 Ziff. 1.1 der Satzung der STRATEC SE bestimmt die Firma, die die Gesellschaft führt. Die Firma der STRATEC Biomedical AG wird in "STRATEC SE" geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist aufgrund Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben.

Sitz der Gesellschaft, der in § 1 Ziff. 1.2 der Satzung der STRATEC SE festgelegt wird, ist, wie bei der STRATEC AG, Birkenfeld.

#### 6.2.2 Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung)

Der Unternehmensgegenstand der STRATEC SE gemäß § 2 ihrer Satzung entspricht dem derzeitigen, in § 2 der Satzung der STRATEC AG niedergelegten Unternehmensgegenstand der STRATEC AG.

#### 6.2.3 Geschäftsjahr (§ 1 Ziff. 1.3 der Satzung)

Nach § 1 Ziff. 1.3 der Satzung der STRATEC SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft das Kalenderjahr; diese Regelung entspricht wortgleich der Regelung in § 1 Ziff. 1.3 der Satzung der STRATEC AG.

#### 6.2.4 Bekanntmachungen und Informationen (§ 3 der Satzung)

Die Bestimmungen zu Bekanntmachungen der Gesellschaft sowie zu Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere in § 3 der Satzung der STRATEC SE entsprechen vollumfänglich denjenigen in § 3 der Satzung der STRATEC AG. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden demnach, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht, während Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben auch elektronisch übermittelt werden können.

#### 6.2.5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Stückaktien (§ 4 der Satzung)

##### a) Grundkapitalziffer und Einbringung (§ 4 Ziff. 4.1 der Satzung)

In § 4 Ziff. 4.1 der Satzung der STRATEC SE wird das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 11.920.945,00 und dessen Einteilung in 11.920.945 Stückaktien geregelt.

##### b) Aufbringung des Grundkapitals (§ 4 Ziff. 1 der Satzung)

In § 4 Ziff. 4.1 der Satzung der STRATEC SE wird zunächst im Einklang mit den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften dargelegt, dass das Grundkapital der STRATEC SE mit identitätswahrender Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE erbracht ist.

#### 6.2.6 Namensaktien, Aktienurkunden, genehmigtes und bedingtes Kapital (§ 4 Ziff. 4.2 – 4.7 der Satzung)

Die Regelungen in § 4 Ziff. 4.2, 4.3 der Satzung der STRATEC SE entsprechen wortgleich den Regelungen in § 4 Ziff. 4.2, 4.3 der Satzung der STRATEC AG. Die Aktien der STRATEC SE lauten, wie auch die Aktien der STRATEC AG, auf den Namen.

Die in § § 4 Ziff. 4.5 der Satzung der STRATEC AG enthaltenen Regelungen zum genehmigten Kapital gelten unverändert bis zum 21. Mai 2020 als § 4 Ziff. 4.5 der Satzung der STRATEC SE fort.

Die in § § 4 Ziff. 4.6 und Ziff. 4.7 der Satzung der STRATEC AG enthaltenen Regelungen zu den verschiedenen bedingten Kapitalien gelten unverändert als § 4 Ziff. 4.6, 4.7 der Satzung der STRATEC SE fort. Die Satzung der SE enthält auch das der HV 2018 zur Beschlussfassung vorgeschlagene neue bedingte Kapital VIII/2018.

#### 6.2.7 Organisationsverfassung, Organe (§ 5 der Satzung)

Im Rahmen der Umwandlung wird bei der STRATEC SE nicht auf das so genannte monistische System, in dem es neben der Hauptversammlung nur ein Verwaltungsorgan gibt, umgestellt werden. Somit werden die Organe der Gesellschaft weiterhin Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung sein. Inhaltlich entspricht diese Organisationsverfassung der Organisationsverfassung der STRATEC AG.

#### 6.2.8 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands (§ 5 der Satzung)

§ 5 Ziff. 5.1 der Satzung der STRATEC SE übernimmt wortgleich die Regelung aus § 5 Ziff. 5.1 der Satzung der STRATEC AG, wonach der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht.

§ 5 Ziff. 5.2 der Satzung der STRATEC SE übernimmt wortgleich die Regelung aus § 5 Ziff. 5.2 der Satzung der STRATEC AG, wonach der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO könnte die Amtszeit der Vorstandsmitglieder bis zu sechs Jahre betragen, soweit die Satzung keine kürzere Amtszeit bestimmt. Der neu hinzugekommene Satz 2 führt die maximale Amtszeit der Vorstandsmitglieder an die bisher als AG bestehende maximale Amtszeit von fünf Jahren heran. Die gesetzlich vorgesehene Wiederbestellung bleibt davon unberührt.

§ 6 der Satzung der STRATEC SE, wonach Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, entspricht wortgleich der Regelung in § 6 der Satzung der STRATEC AG.

#### 6.2.9 Vertretung der SE (§ 7 der Satzung)

§ 7 der Satzung der STRATEC SE entspricht, mit Ausnahme der gemeinsamen Vertretung mit einem Prokuristen, dem Wortlaut des § 7 der Satzung der STRATEC AG. Demnach wird auch die STRATEC SE, solange nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses und, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

#### 6.2.10 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats (§ 8 der Satzung)

§ 8 der Satzung der STRATEC SE enthält Regelungen zur Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats und entspricht § 8 der Satzung der STRATEC AG.

Die Regelung in § 8 Ziff. 8.1 der Satzung der STRATEC SE entspricht wortgleich der Regelung in § 8 Ziff. 8.1 der Satzung der STRATEC AG. Demnach besteht der Aufsichtsrat der STRATEC SE aus drei Mitgliedern.

Gemäß § 8 Ziff. 8.2 der Satzung der STRATEC SE werden die Aufsichtsratsmitglieder der STRATEC SE jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, gewählt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird bei der Berechnung der Amtsdauer nicht mitgezählt. Eine mehrmalige Bestellung ist statthaft. Inhaltlich entspricht die

Regelung der für die STRATEC AG gemäß § 8 Ziff. 8.2 ihrer Satzung geltenden Regelung zur Amtszeit des Aufsichtsrats, die wiederum weitestgehend an den Wortlaut des § 102 AktG angelehnt ist, Gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO war in der Satzung der STRATEC SE die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich zu regeln, da die Mitglieder der Organe einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf.

#### 6.2.13 Amtsniederlegung (§ 9 der Satzung)

§ 9 der Satzung der STRATEC SE entspricht dem Wortlaut des § 9 der Satzung der STRATEC AG.

#### 6.2.14 Vorsitzender und Stellvertreter (§ 10 der Satzung)

§ 10 der Satzung der STRATEC SE entspricht dem Wortlaut des § 10 der Satzung der STRATEC AG.

#### 6.2.15 Einberufung und Beschlüsse (§ 11 der Satzung)

§ 11 der Satzung der STRATEC SE entspricht dem Wortlaut des § 11 der Satzung der STRATEC AG.

#### 6.2.16 Aufgaben des Aufsichtsrats

§ 12 Ziff. 12.1 und Ziff. 12.2 der Satzung der STRATEC SE entsprechen dem Wortlaut des § 12 Ziff. 12.1 und Ziff. 12.2 der Satzung der STRATEC AG.

Neu aufgenommen wird Ziff.12.3 der Satzung, da Art. 48 Abs. 1 SE-VO eine Auflistung zustimmungsbedürftiger Geschäfte des Vorstands in der Satzung der SE verlangt. Eine solche - nicht abschließende - Auflistung wurde in § 12 Ziff. 12.3 der Satzung der STRATEC SE neu aufgenommen.

#### 6.2.17 Vergütung des Aufsichtsrats (§ 13 der Satzung)

§ 13 der Satzung der STRATEC SE betreffend die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entspricht dem Wortlaut von § 13 der Satzung der STRATEC AG.

#### 6.2.18 Hauptversammlung (§§ 14, 15 der Satzung)

§ 14 der Satzung der STRATEC SE entspricht unverändert der Satzung der STRATEC AG in § 14 zu Ort, Teilnahme und Bekanntmachung der Hauptversammlung. Ebenso unverändert regelt § 15 der Satzung der STRATEC SE den Ablauf und das Stimmrecht in der Hauptversammlung.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

## **7. Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung**

Die Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE unterliegt dem Grundsatz der rechtlichen und wirtschaftlichen Identität des Rechtsträgers, d.h., es wird weder eine Gesellschaft aufgelöst noch eine neue juristische Person gegründet (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die Aufstellung und sonstigen Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, richten sich nach den Regeln, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft gelten (vgl. oben unter Ziffer 4.6). Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung damit nicht.

Die STRATEC AG geht davon aus, dass die STRATEC AG in die STRATEC SE mit Sitz in Deutschland nach deutschem Steuerrecht steuerneutral umgewandelt wird. Künftige Dividendenausschüttungen der Gesellschaft sowie Veräußerung von Aktien der Gesellschaft haben für die Aktionäre der Gesellschaft für Zwecke der deutschen Ertragsteuer nach der Umwandlung grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen von Aktien vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich. Bei der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE sollte keine deutsche Kapitalverkehrs- oder Umsatzsteuer anfallen.

Insbesondere ausländischen Aktionären der STRATEC AG wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nach derzeitiger Rechtslage wird die Gesellschaft selbst nach der Umwandlung in die SE denselben steuerlichen Regelungen unterliegen wie eine deutsche Aktiengesellschaft.

## **8. Wertpapiere und Börsenhandel**

Die Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE hat keine Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft oder deren Börsennotierung.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung werden die Aktionäre der STRATEC AG bei unveränderter Beteiligungsquote Aktionäre der STRATEC SE. Wie auch schon bei der STRATEC AG vor der Umwandlung werden die Aktien der STRATEC SE auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von je EUR 1,00 sein. Die auf die STRATEC AG lautenden Aktienurkunden werden nach Wirksamwerden der Umwandlung mit Aktienurkunden, die auf die STRATEC SE lauten, ausgetauscht. Die Aktien der STRATEC SE werden, wie bereits die Aktien der STRATEC AG, ausschließlich in Globalurkunden verbrieft sein.

Die Aktien der STRATEC AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf den börsenmäßigen Handel der Aktien. Die Aktionäre der Gesellschaft können daher auch nach der Umwandlung der STRATEC AG in die STRATEC SE ihre (dann) STRATEC SE Aktien unverändert an jeder Börse handeln, an der die STRATEC AG Aktien vor der Umwandlung notiert sind. Insbesondere ist keine neue Börsenzulassung der Aktien der STRATEC SE notwendig, da unter Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Identität der Gesellschaft umgewandelt wird (vgl. Art. 7 und 30 Abs. 2 SE-VO). Aufgrund der Umfirmierung der Gesellschaft von STRATEC AG in STRATEC SE ist allerdings eine Umstellung der Börsennotierung notwendig. Die mit der Umwandlung verbundenen Änderungen wird die Gesellschaft der Frankfurter Wertpapierbörse mitteilen.

Birkenfeld, den 19. April 2018

STRATEC Biomedical AG  
Der Vorstand



Marcus Wolfinger (Vorsitzender)



Dr. Robert Siegle



Dr. Claus Vielsack